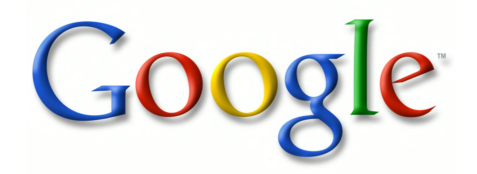


Die

vereinigte Arbeit

(Association)

und die

Theilnahme des Staats an der Aufhülfe

der

Arbeiter.

Ein Versuch zur Beantwortung

der

socialen Frage.

Herausgegeben

von

Victor Wichura M. D.

Das Eigenthum, welches jeder in seiner Arbeit besitzt, ist die ursprüngliche Grundlage alles andern Eigenthums, und daher auch das heiligste und unverletzlichste Eigenthum. A. Smith.

Ratibor,

Druck und Verlag von Dr. Wichura.

In Commission bei Robert Jakobsohn.

1849.

Vorwort des Herausgebers.

Ganz besondere Gründe haben die Herausgabe dieses kleinen Werkes verzögert, nachdem dasselbe längst gedruckt war.

Auch heute sind die Gründe jener Verzögerung nicht gehoben; da indessen in den verschiedensten Theilen unseres Vaterlandes Vereine zur Beförderung des Arbeiterwohls unter Arbeitern einerseits, unter Kapitalisten und Intelligenzen anderseits sich bilden, da zu vermuthen ist, daß an diesen Bestrebungen auch der Staat recht bald unmittelbar Theil nehmen wird, konnte ich unmöglich länger zögern, ein Werkchen, das alle diese Verhältnisse ausführlich behandelt, der Oeffentlichkeit zu übergeben, indem ich der Ansicht bin, daß bei Gründung aller dieser Vereine doch gewisse Grundzüge vorhanden sein sollen, die wie ein Band alle derartige Vereine durchlaufen müssen.

Noch ein weiterer Grund schleuniger Veröffentlichung trat ein: unter dem 10. Juni berichtet der Korrespondent §§ aus Berlin, daß die Idee der Errichtung einer nationalen Industrie- und Handwerkerbank von einem gewandten Geschäftsmann erörtert und der Regierung bereits vorgelegt sei oder werden würde. Da der Inhalt

dieser Bogen ebenfalls die Grundzüge festzustellen sucht, nach welchen eine solche Bank (in dem Buche werden alle Qualitäten derselben einer Behörde zuertheilt) ihre Funktionen einzurichten habe, so erscheint auch darum die Uebergehung aller Gründe für die Nichtveröffentlichung des Buches gerechtfertigt, indem eine baldige vielseitige Beleuchtung eines so wichtigen Gegenstandes auch den Staatsgewalten gewiß willkommen sein wird.

Ratibor, den 17. Juni 1849.

Victor Wichura, M. D.

Vorwort.

Die auf den folgenden Blättern entwickelten Ansichten werden viele und große Gegner finden; — je mehr und je bedeutendere, um so besser; — denn desto mehr werden die Principien, aus denen die dargelegten Ansichten entsprungen sind, erörtert und bekannt werden.

Von vielen Seiten sind die Versuche gemacht worden, gegen die socialen Uebel Heilmittel aufzufinden und anzuwenden; und obgleich häufig der richtige Weg betreten wurde, so erschienen die Vorschläge die gemacht wurden, im Vergleich zur Ausdehnung aller Uebelstände und alles daraus erwachsenen Elends zu oasenartig, als daß sie wirksam und hülfebringend eingreifen könnten, und sind wir der Ansicht, daß alles, was in dieser Beziehung geschehe, allgemein und systematisch geschehen müsse.

Denn, wenn die Gährungen der Neuzeit schon Jahrelang wirksam sind, wenn sie ohngeachtet aller Versprechungen, ohngeachtet der Abhülfe politischer Uebelstände ununterbrochen fortdauern, wenn sie in allen Sphären der Gesellschaft fruchtbaren Grund und Boden finden, so ist es wohl klar, daß die Maßregeln, welche einer ganzen Hauptrichtung der Zeit beruhigend und abhelfend entgegenwirken sollen, daß diese Maßregeln nicht hier und da ver-

einzelt, zur Ausführung gebracht werden können. Nein, umfassend, mit Kraft und Energie muß angegriffen werden; nur das sichert uns und vor Allem unsern Kindern Ruhe und Glück, Besitz und Leben.

In dem Nachstehenden ist entwickelt worden, auf welche Weise der Staat hier wirksam eingreifen könne; — nach vielfachen Erfahrungen sind wir jedoch zur Ueberzeugung gekommen, daß vor der Hand von dieser Seite wahrscheinlich kein Resultat erzielt werden würde. Wir haben daher geglaubt, einen Actienverein zu gründen, der in Berlin seinen Mittelpunkt hätte und die Rolle übernehme, die in diesen Blättern dem Staate zugedacht ist. Konferenzen, welche wir in dieser Beziehung in Berlin gehabt, haben auch diesen Plan wegen seiner umfassenden Großartigkeit fallen lassen, und wir würden schon hinlänglich für unsere Arbeit entschädigt sein, wenn der Vorschlag, den Herr Regierungsrath Dr. Göbler in Berlin uns machte, durchgehen sollte.

Es war nämlich dieser:

Es solle vorläufig für die Provinz Schlesien eine Bank unter dem Titel Associations-Bank gegründet werden, die als ihren Hauptzweck die Gründung von Associationen unter den Handwerkern und Arbeitern anerkennen und namentlich die Betriebskapitale dazu hergeben sollte; dieselbe würde die Rolle der in diesem Buche aufgeführten Provinzial-Associations-Behörde und auch einen Theil der der Ministerial-Abtheilung für Associationen zugedachten Geschäfte übernehmen. Das Bedürfniß würde in andern Provinzen und Gegenden ähnliche Banken entstehen lassen, und der Staat würde dann wohl

von selbst in seiner Hauptbehörde diesem Theile der Staatsöconomie eine besondere Abtheilung widmen.

Außerdem würde diese Bank alle Geschäfte betreiben, zu denen eine Bank überhaupt berechtigt ist.

Auch diese Bank würde auf Actien gegründet werden.

Bei der Wohlthätigkeit unserer Mitbürger, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, bei der Einträglichkeit dieses Instituts glauben wir, kann das Zustandekommen dieses Unternehmens keinem Zweifel unterliegen.

Es gilt ja der Hülfe des größten und arbeitsamsten Theiles unserer Mitbürger; es gilt, nicht durch Almosen für heute oder morgen diese Mitbürger zu erhalten, nein, es gilt sie dauernd aus dem Zustande zu befreien, der ein ewiger Kampf ist mit dem Untergange in Elend und bettelhafter Armuth, aus dem Zustande, dessen Verbesserung auch die Zustände des wohlhabenderen Theiles für die Zukunft nicht allein verbessern, sondern gewährleisten wird.

Wir wenden uns an Euch, Ihr Demokraten, die Ihr stets ein mitfühlendes Herz für das Elend Eurer Mitbürger im Busen zu tragen vorgebt; hier mögt Ihr zeigen, daß es Euer Ernst ist, daß Ihr nicht allein mit Worten, sondern mit Thaten, mit eigenen Opfern den Nothständen des gedrücktesten Theiles der Völker aufhelfen wollt; das ist die wahre Demokratie.

Eure Unterstützung rufen wir an!

Wir wenden uns an Euch, Ihr Konservativen, die Ihr die Mittel in Händen habt, um

große Summen oft für selbstsüchtige Zwecke auszugeben, an Euch, deren Lage durch den unglücklichen socialen Zustand Eurer Mitbürger in allen Verhältnissen gefährdet ist; Euch rufen wir mit den Worten Eures Gleichgesinnten zu: sollte es sich zeigen, daß Ihr für diese ganze Seite der Gegenwart keinen Sinn habt, weil Ihr wirklich für das Volk kein warmes Herz, sondern nur große Worte habt, dann sehet zu, wie Ihr aus dem Gedränge der Zeiten kommt, die Eure Vernichtung drohen, — dann überlassen wir Euch dem schweren Gerichte, in dem Euer eigener Mund gegen Euch zeugen wird!

Ratibor, den 29. April 1849.

Die Verfasser.

Einleitung.

Im Sommer des Jahres 1848 wurde durch den Kaufmann Leopold Ring in Ratibor der Plan zur Vereinigung einer Menge von Webern zu gemeinschaftlicher Arbeit in Katscher in Oberschlesien gemacht, nachdem ein ähnlicher Plan für die gänzlich verarmten Tuchmacher in Hultschin, der die Unterstützung des Dominial-Herrn, Baron v. Rothschild ansprechen sollte, an den Ausbrüchen der Märzrevolution gescheitert war.

Die Aufbringung des Kapitals für diese vereinigten Weber sollte in der Weise geschehen, daß Darlehnscheine von 5 Rthlr. an die sich betheiligenden Personen ausgegeben würden, und war die Berechnung auf 15,000 Rthlr. gemacht.

Das damalige Ministerium Preußens nahm entschieden für die neu zu begründende Anstalt Partei und versprach eine materielle Betheiligung bei den Anlehen.

Der Wunsch, der Sache eine größere und bedeutendere Ausdehnung zu geben, veranlaßte ein Promemoria an die Staatsbehörden, das zum größten Theil in den folgenden Blättern mitenthalten ist, und auf welches die Regierung in Oppeln eine detaillirte Antwort erließ, die wir so wie

1

unsere Antwort wortgetreu mitzutheilen uns erlauben, da die meisten Gesichtspunkte allgemein berührt, und in der Antwort im Allgemeinen widerlegt sind.

Es hat uns geschienen, als wenn eben diese Erörterung der allgemeinen Punkte den besten Punkt gebe, von dem wir ausgehen können, um nicht allein unsere detaillirten Ansichten über Association, sondern auch den ganzen Plan genauer zu entwickeln, den wir mit allen unseren Kräften praktisch ins Leben einführen wollen.

„Auf das dem Herrn Regierungs-Präsidenten Grafen Pückler eingereichte Schreiben und Promemoria vom 28. v. M. bezüglich der Weber-Vereine, welches an uns abgegeben worden, daß es nicht unsere Absicht gewesen ist, diese Angelegenheit durch die Landräthe in dem gewöhnlichen Geschäftsgange betreiben zu lassen, sondern daß wir denselben bereits unter dem 2. Oktober aufgegeben haben, in ihren Kreisen sachverständige Privatmänner zu gewinnen, welche Lust und Geschick zur Beförderung dieser Association besäßen. Eben so haben wir auch bereits unter dem 2. Oktober d. für den Verein zu Katscher eine Staatshülfe von 5000 Rthlr. höheren Orts beantragt und sehen deren Bewilligung täglich entgegen.

Was die übrigen in Ihrem Promemoria ausgesprochenen Ansichten anlangt, so verkennen wir keineswegs, daß der Arbeiter in seiner Arbeits-Kraft ein Kapital besitzt, zu dessen Verwerthung und Beschäftigung gegen die Macht des Geldkapitals und die Mühen der Zwischenhändler man allerseits behülflich sein muß, um ihn aus seiner sozialen Sklaverei zu befreien, und daß ferner namentlich der Staat durch Einsammlung und Publicirung von zuverlässigen No-

tizen über die Handels-Interessen und Bedürfnisse, durch Anbahnung von Absatzwegen, Eröffnung von Märkten, Anknüpfung von Handelsverbindungen sehr heilsam zu wirken im Stande ist, wie dies die Erfahrung aller Zeiten gelehrt hat; allein wir können in den projektirten Associationen nicht die vermeintliche Lösung der sozialen Arbeitsfrage finden, die bisher noch nirgends gelungen, insbesondere auch nicht der Ansicht sein, daß der Staat berufen sei, ganz besonders derartige Arbeits-Kredit-Institute zu schaffen. Denn fänden sich auch genügende Aktionäre, welche die veränderliche, sich täglich mehr und mehr aufreibende Arbeitskraft für eine genügende sichere Hypothek erachteten, um darauf Kredit zu geben, gelänge es auch, die industrielle Bildung der Vereinsmitglieder mit den Zeitforderungen allmählig in Einklang zu bringen und besäßen endlich auch Männer die edle Uneigennützigkeit die Interessen des Vereins zur Zufriedenheit der Mitglieder nach Innen regelrecht zu ordnen und nach Außen in heilsamer Weise wahrzunehmen, so daß also diese industriellen Körper zu gedeihlichem Leben erblühen, so vermag doch der Staat niemals, ihnen für immer die Lebensluft zu vergewissern, da es unmöglich ist, die Arbeit, wie den Markt zu garantiren oder gar die naturgemäß auf das Monopol lossteuernde Konkurrenz, mittelst deren sich selbst die Vereine unter einander bekriegen müßten oder endlich gar allgemeine Handelskrisen abzuwenden. Er würde sich daher den Vorwurf machen müssen, Hoffnungen erweckt zu haben, die er zu erfüllen außer Stande, Kräfte zu Beschäftigungen hinzuziehen, die keine sichere Lohngarantie gewähren, Korporationen ins Leben zu rufen, die kein Leben zu erwarten haben, sondern über kurz oder lang hinsiechen werden.

Da es hiernach an einer genügenden Basis und einer sichern Erfolgs-Aussicht für diese Vereine fehlt, so können wir deren Bildung in dem von Ihnen projectirten größeren Maßstabe von Staatswegen nicht für zweckdienlich und ersprießlich erachten, sind indessen bereit, in einzelnen Fällen, die angängliche Unterstützung des Staats zu befürworten.

Oppeln, den 16. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ewald.

An

den Kaufmann Herrn Ring

in Ratibor."

Die projektirte Antwort, welche jedoch der Königlichen Regierung nicht zugestellt worden ist, da diese in neuerer Zeit überhaupt eine unsern Ansichten günstigere Stimmung erhalten hat, lautet wie folgt:

„Daß das Associationswesen die Lösung der sozialen Frage sei, glauben wir nicht behauptet zu haben, und wenn irgend etwas darauf hindeuten sollte, so kann dies unbedenklich nur so verstanden werden, daß auch dies ein Versuch zur Lösung der sozialen Frage sei, daß dies diese Lösung möglicherweise anbahne, daß es vielleicht in großartigem und umfassendem Maße ausgeführt, die Uebergangsstufe zu jener Lösung sei. Indessen möchte die sogenannte soziale Frage selbst eine sehr zweifelhafte sein, da auch das, was sie selbst ausdrücken soll, noch beinahe eben so unbekannt als ihre Beantwortung ist, so lange aber die Frage selbst nicht festgestellt ist, dieselbe noch wie ein Nebelbild uns umschwebt, was wir kaum zu erfassen uns Mühe geben; so

lange uns in der Erkennung dieser Frage so viel Gefahren zu liegen schienen, wie in dem Räthsel der Sphinx, so lange wird auch keine bestimmte Antwort auf diese Frage gegeben werden können, so lange wird diese Antwort nicht die Sache selbst ergreifen. Es kommt uns diese Angelegenheit in der Staatsökonomie vor, wie ein unheilbares Uebel am Bein, das der Chirurgus durch Pflaster und Salben heilen, und um jeden Preis die Anwendung des Messers vermeiden will, darüber aber den Körper jahrelang siechen und endlich unrettbar zerstören läßt. Man mache sich diese soziale Frage so klar wie möglich; — man verheimliche sich keine Gefahr, man verschließe aber auch nicht die Augen muthwillig vor den Vortheilen; — nachher aber untersuche man, was die Frage zur Lösung bringen kann, und wende jedes Mittel an, um auf dem Wege, den man für den richtigen zu halten gezwungen ist, sicher fortzuschreiten. Und sind nun die vorgeschlagenen Associationen wirklich ein Mittel, um die Lösung wenigstens der sozialen Arbeiter-Frage anzubahnen? — Und ob sie das Letztere sind, das kann nicht durch die einfache Behauptung des Gegentheils widerlegt werden.

Wenn der Staat die Ursache des in seinem Innern grassirenden Uebels gewesen ist; — und er ist es gewesen, der eine mehr, der andere weniger, der eine mit mehr Schuld, der andere mit weniger, so ist der Staat verpflichtet, auch nicht allein die Ursachen dieses Uebels wegzuräumen, sondern auch die Mittel anzuwenden, die das entstandene Uebel heilen. Wenn er zu diesem Zweck Bildung von Associationen in der angeführten, ausgedehnten Art und Weise als heilbringend erkennt, so bleibt ihm nichts übrig, als diese Associationen auf jede Weise zu unterstützen, und auch die

nöthigen Gelder zu deren Beginn vorzustrecken *); diese letztere erfordert nicht besondere Arbeits-Kredit-Institute; es bedarf nur eigener Gesetze, einer Garantie des Staates, im höchsten Falle eine Darlehnsbank, wie sie bereits in jeder Provinz existirt.

Und ist denn nicht die Konstituirung der schlesischen Landschaft durch Friedrich den Einzigen etwas ganz dem ähnliches gewesen? auch damals galt es, einem Theil der Staatsbürger genügende Hülfsmittel zu verschaffen, um weiter arbeiten und sich aus einem sorgenvollen Zustande emporhelfen zu können.

Nichts anderes wäre die Errichtung von Arbeits-Kredit-Instituten.

Wenn jedoch der Staat diese letzteren Einrichtungen trifft, so sind Actien und Actionäre nicht mehr nöthig, da der Staat der einzige Actionär, der einzige Kreditgeber sein würde. Uebrigens aber sind diese Actionäre keinesweges solche in dem Sinne, wie es bei den Eisenbahnen und andern Unternehmungen verstanden wird, sondern allein die Besitzer des Kapitals, das verzinst und amortisirt wird; aber an der Arbeit und deren Werthe haben dieselben keinen Antheil, denn in diesem Falle würden nur die bereits bestehenden Verhältnisse mit anderen Namen belegt; dann wäre das Kapital wieder Arbeitgeber und Profitnehmer; dieses Verhältniß eben soll vernichtet werden; der Arbeiter soll seine Arbeit vollständig bezahlt erhalten, er soll mit dem Tage-

---

*) Durch ein Rescript an den Kaufmann Ring, bezüglich des Webervereins in Katscher, hat das Ministerium sich mit diesen Ansichten im Allgemeinen einverstanden erklärt.

lohne und mit geringem Tagelohne sich begnügen, wenn die Handelskonjuncturen erlahmen, wenn Handelskrisen eintreten, er soll aber in glücklichen Jahren, in Zeiten glücklicher Handelskonjunkturen nicht um den hohen Werth seiner Arbeit von den sogenannten Arbeitsgebern gebracht werden.

Wir verkennen keinesweges, daß zu einer gewissen Zeit diese Arbeitsgeber sogar Wohlthäter ihrer Gegend gewesen sind, indem sie den Leuten ganzer Landstriche wenigstens Arbeit und Lohn verschafften; man muß aber niemals vergessen, daß sie diesen Lohn dem Lande nur ihres Gewinnstes wegen verschafft haben, und was man nur des eigenen Interesses wegen thut, kann nicht dem hoch angerechnet werden, der zufällig als Werkzeug und als Objekt des eigenen Interesses einigen Vortheil erhält, — und daß nur der Egoismus, die Habsucht und das eigene Interesse die Arbeitsgeber geleitet haben, das zeigt unser Eulengebirge, wo die Arbeitsgeber schnell und bald reich oder wenigstens wohlhabende Leute geworden sind, während der eigentliche Arbeiter nur ein Bettler blieb, oder Dank jenen, es wurde.

Wir geben ferner zu, daß, wie es für alle Verhältnisse eine gewisse Zeit giebt, in welcher sie aus innerer Nothwendigkeit entstehen, auch in den Gewerben sich diese Arbeitsgeber nothwendig entwickelt haben; was am klarsten durch die folgenden Zeilen eines mit denselben Verhältnissen vertrauten Mannes beschrieben wird, die wir uns erlauben, wörtlich mitzutheilen:

„Es wuchs der Einfluß der Kapitale. Reiche Kapitalisten übernahmen die Leitung großer Fabrikgeschäfte; glückliche Unternehmer schwangen sich zu derselben Stufe empor: und so bildete sich der jetzige Zustand der Industrie, dessen

einer Charakterzug darin besteht, daß eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Fabrikherren für ihre alleinige Rechnung ein mehr oder weniger bedeutendes Kapital durch große Massen von Lohnarbeitern verwerthet, welche außer diesem Lohn keinen Antheil und keinerlei Interesse an dem Unternehmen haben."

„Die Bevölkerung der also organisirten Fabrikdistrikte vermehrt sich, oft zum Erstaunen schnell. Glückliche Handelskonjuncturen ziehen Hunderte von Arbeitern aus den benachbarten Ackerbautreibenden Gegenden herbei; — denn der Tagelöhner wird nur durch Aussicht auf den augenblicklich hohen Verdienst gelockt, und sieht nicht in die Ferne. Sparsame und intelligente Arbeiter steigen in derselben Zeit zur Klasse der Fabrikanten auf, und vermehren durch ihre Aufträge die Masse der Proletarier, wie der Produkte. Der Absatz stockt bei überfüllten Märkten, die Fabrikanten beschränken ihre Aufträge, die Arbeiter sehen zuerst ihren Lohn oder, was dem gleichkommt, ihre Arbeitszeit vermindert, sind bald ganz brodlos; und alle Schrecken, einer Hungersnoth kehren in die Hütten jener Unglücklichen ein, welche, nachdem sie ihre wenigen und unentbehrlichen Mobilien verpfändet, oder weit unter dem Werthe verkauft haben, den Gemeinden zur Last fallen."

„Das sind die beklagenswerthen Wirkungen einer Handelskrisis, in ihrem vollen Einfluß auf die Bevölkerung einer Fabrikgegend, die sich zwar intensiver in dicht bewohnten Städten, als auf dem platten Lande äußern; doch überall genügsam zerstörend, um dringend zur Hülfe aufzufordern."

Durch das auf die beschriebene Weise monströs anwachsende Proletariat aber mußte auch den Arbeitsgebern

und Fabrikherren klar geworden sein, daß eine innere Nothwendigkeit des Staatslebens ihr Ende erfordert und erzwingen wird, und daß wenigstens eine Veränderung dieser Verhältnisse, welche bereits störend, ja zerstörend auf industrielle Unternehmen gewirkt haben, durchaus nothwendig ist; und diese Veränderung, bei welcher gerade jene Arbeitsgeber und Fabrikherren die Initative ergreifen sollten, um mit ihrem Kapitale und ihren Erfahrungen auch ferner dem Staate in ähnlicher Weise dienen zu können, soll durch die Associationen veranlaßt werden, indem durch diese die Arbeitsgeber und Kapitalisten minder nothwendig sein sollen und die Macht, die ihnen das Kapital verleiht, geschwächt werden soll; wenn bei den Fabrikinhabern dies nicht geschehen kann, ohne daß die Fabrik gekauft, und dann unter deren Arbeitern eine ähnliche Association gebildet werde, die in einer gewissen Reihe von Jahren diese Fabrik und das Betriebskapital bezahlen müsse, so muß doch der Staat durch bestimmte Gesetze auch auf diese Fabrikinhaber bezüglich ihrer Arbeiten einwirken; 1) stelle er in den Kreisen das Tagelohn fest, welches von der Art sei, daß der Arbeiter seine nothwendigen Lebensbedürfnisse mit einiger Leichtigkeit gewinnen könne;

2) da der Staat den Fabrikbesitzer nicht zwingen kann, die Arbeiter an dem Handelsprofit Theil nehmen zu lassen, so lege er dem Fabrikherren für jeden Arbeiter eine Art Steuer auf, die er zu entrichten habe, und die zu einem Reservefonds angesammelt werde, der bei eintretenden Handelskrisen, bei Alterschwäche, bei Gebrechlichkeit, bei Wittwen und Waisen die nöthigen Mittel zur genügenden Unterstützung liefern. Es wird ausdrücklich für jeden Arbeiter

gleich hohe Steuern aufgelegt werden müssen, da dies wahrscheinlich den Fabrikherren veranlassen wird, nur in den unumgänglich nothwendigsten Fällen Kinder in der Fabrik aufzunehmen;

3) bestimme der Staat, wenn er auf diese Weise den Tagelohn des Arbeiters genügend hoch festgesetzt und für sein Alter und etwanige Unglücksfälle gesorgt hat, durch Gesetze, daß kein Kind eines solchen Fabrikarbeiters vor seinem vierzehnten Jahre dem Schulbesuche vorenthalten werden dürfe.

In dem hohen Reskript wird die Arbeitskraft der Arbeiter eine veränderliche, sich täglich mehr und mehr aufreibende Arbeitskraft genannt; — daß ist sehr richtig, wenn man den Einzelnen betrachtet; — ist aber falsch, wenn man die Association als ein Ganzes ins Auge faßt. Der Staat selbst ist nichts anderes als eine Association zu gewissen Zwecken; sollten wir aus der Sterblichkeit und Hinfälligkeit seiner Mitglieder auf wenig Bestand und Dauer desselben schließen? — ähnlich verhält sich jede andere Association, die für eine bestimmte Reihe von Jahren sich bildet, und deren Kräfte daher in dieser Zeit eben so wenig aufgerieben werden, als die eines Staates; — und sind denn vielleicht alle Staatsschulden auf dem Grundvermögen des Staats eingetragen oder hat man diesem selbst als eine derartige Association unter der Voraussetzung seines Bestehens diese Anleihen gemacht? — aus den sich selbst aufreibenden Kräften der Association besteht auch der Staat. — Und wie der Staat so besteht die ganze Menschheit aus derselben Arbeitskraft, und doch existirt sie, sich fort und fort steigernd, bis in unendliche Zeiten weiter.

Diesen Einwand könnte daher wohl ein Kapitalist machen, welcher dem Unternehmen nicht geneigt ist, allein der Staat als solcher wird diesen Einwand durchaus nichtig finden. — Er wird ihn um so nichtiger finden, als er in sich die Macht und Kraft trägt, um solche in ihm existirende, zu seinem Heile veranstaltete Associationen durch zweckmäßige Gesetze zu schützen und er so ihr lebendiges Fortbestehen und Erblühen zu begünstigen vermag.

Es giebt in der menschlichen Gesellschaft keine Einrichtung, die nicht mit andern Einrichtungen innig und organisch zusammenhinge, und deren Gedeihen häufig allein von den zweckmäßigen Organisationen anderer Institute abhängt; wird also der Staat für eine zweckmäßige Schuleinrichtung, wird er ferner dafür sorgen, daß auch die Association selbst, wie dies von uns beabsichtigt ist, nicht allein ihre Mitglieder verpflichten, ihre Angehörigen bis zum vierzehnten Jahre die Schule besuchen zu lassen, sondern auch einen Theil ihrer Dividende zur Verbesserung und Vermehrung des Schulunterrichts ihrer Angehörigen anzuwenden, so kann es keinen Zweifel mehr haben, daß in der That eine höhere Bildung der Associationsmitglieder durch die Association wird erzielt werden.

Was nun die Leitung einer solchen Association anbelangt, so werden allerdings schwerlich Leute gefunden werden, die nur aus Uneigennützigkeit sich einem solchen Geschäfte unterziehen; es werden diese mit angemessenen Gehalten so wie zur Aufmunterung durch eine gewisse Theilnahme an der Dividende ausgestattet werden müssen. — Die ehrenvollste und bedeutendste Wirksamkeit ähnlicher Art ist wohl die Leitung des Staats; und auch diese überläßt man nicht

der Uneigennützigkeit einiger Edlen, deren sich in unseren Zeiten wohl nur sehr wenige finden dürften.

Im Staate und durch denselben auf jede Weise begünstigt, hat sich einst das Adelsinstitut gegründet; in den Städten die Gewerbe-Innungen und Zünfte; alles war mehr und weniger durch den Staat gepflegt, mit Gesetzen und Rechten ausgestattet, und auf diese Weise gewissermaßen garantirt; hat das vor deren Verfall schützen können? — Man betrachte doch nur auch das Menschengeschlecht als ein zusammenhängendes, organisches Ganze; und wie bei der Pflanze in einer gewissen Zeit eine durch die Art der Organisation und die Einwirkung der Zeit bedingte Nothwendigkeit und nicht eine Zufälligkeit die Blüthe emportreiben läßt; so entwickeln sich auch im Menschengeschlecht durch die innere Nothwendigkeit gewisse Einrichtungen, die wie alle Organe nur von unbestimmter Dauer sind. Eine andere Dauer als eine solche, glücklicherweise vergängliche werden auch diese Associationen nicht haben, und werden dann andern, zu dieser Zeit nothwendigeren, hoffentlich glücklicheren Einrichtungen und Zuständen Platz machen. Eine andere Dauer ihnen nur zu wünschen, wäre ein Frevel an der Menschheit.

Wenn nun die Königliche Regierung meint, daß der Markt wie die Arbeit wohl gar garantirt werden müsse, so verweisen wir auf die in den folgenden Blättern enthaltenen Punkte, und führen nur kurz an, daß das Aufhören der Dividende, die Herabsetzung der durch Lehrlinge verrichteten Arbeit, und zuletzt eine geringe Abnahme des Wochenlohnes für Mittel gehalten werden, bei Handelskonjuncturen übler Art nicht allein sogleich die Production vermindern, sondern auch den Preis so herabsetzen zu können, daß wenigstens

ein gänzliches Aufhören des Geschäftes selbst für den Augenblick nicht zu besorgen ist.

Es werden indessen einige Associationen von solcher Art sein, daß der Staat, wenn er es wollte, den Markt garantiren könnte; allein das wird, wie schon gesagt, keineswegs von ihm verlangt; man bittet ihn nur, Rücksicht auf diese armen Bürger zu nehmen, die durch Associationen (Vereinigung von Kräften) dem Ziele nacheilen wollen, was andere schon beinahe erreicht haben: das ist der des Menschen würdige Zustand in moralischer, sittlicher, wissenschaftlicher und materieller Beziehung. — Der Obelisk von Luxor wurde von 200 Grenadieren in einigen Stunden aufgerichtet; schließt man vielleicht hieraus, daß ein Grenadier jenen Obelisk in 300 Tagen aufgerichtet hätte? nun und nimmermehr. — Und wie in diesem Falle nur die vereinigten Kräfte ein vorgestecktes Ziel erlangten, so glauben auch diese armen Arbeiter durch ihre Vereinigung an Kraft zu gewinnen; und daß man einer Association mehr Vertrauen schenkt, als so vielen einzelnen Gliedern, das kommt eben daher, daß dieses Plus an Arbeit, was die Vereinigung sichert, und was nur durch die Vereinigung geschafft wird, diese Kollectiv-Kraft, einen größeren Werth hat, und daher größere Sicherheit für Zinsen und Kapital darbietet.

Der Staat soll also nicht die Arbeit garantiren, er soll aber, wenn es sein muß, seinen innern Markt vor Ueberführung mit gleichen Produkten von außen durch Schutzzölle zu sichern wissen.

Was nun die naturgemäß auf das Monopol lossteuernde Konkurrenz, mittelst deren sich die Vereine unter sich bekriegen müßten, anlangt, so verweisen wir im Allgemeinen auf

die in unserer Schrift über Associationen niedergelegten Gedanken über Ungefährlichkeit und theilweise Beseitigung dieser Konkurrenz, die wir übrigens als Anreizmittel nicht ganz entbehren können, bemerken aber noch folgendes:

Eben die Provinzialbehörden, welche von uns beabsichtigt werden, sollen die Thätigkeit der einzelnen Associationen zu einander regeln; — sie sollen in Uebereinstimmung mit den Associations-Kongressen im Allgemeinen den Preis für die Löhnungen der Associations-Arbeiter in einer Provinz festsetzen, so wie sie die Preise der verfertigten Produkte im Allgemeinen regeln sollen; — und so lange die Produktion einer Sache deren Konsumtion innerhalb den Gränzen des Staats nicht übersteigt, möchte auch außerdem an bedeutende Konkurrenz nicht zu denken sein. — Und sollten nun andere Associationen, die unabhängig stehen bleiben wollen, — denn zu verwehren möchte ihnen dies nicht sein — entstehen und konkurriren, so wird diese Konkurrenz höchstens bis zu einer Ermäßigung der Verkaufssumme sich erstrecken, die die ohngefähre Differenz des Preises im Lebensunterhalt der einen Gegend zur andern darstellen wird, weil noch darunter verwerthet, schon mit Verlust produzirt worden wäre, und kein reeles Geschäft sich zum Verkauf seiner Waaren unter dem Selbstkostenpreise versteht. — Nun sind aber die Unterschiede in den Preisen der Lebensbedürfnisse niemals so bedeutend, oder im Fall, daß dies geschehen sollte, doch keineswegs für so lange Zeit so verschieden, daß dies einen bedeutenden Unterschied der Produktionskosten herbeiführen könnte; überdies aber sind die Wochenlöhne bei den Gewerben in den von uns intendirten Associationen zu solcher Höhe angenommen, daß sie je nach Verhältnissen doch vielleicht noch um ein

Drittel sich erniedrigen ließen, was schon einer bedeutenden Konkurrenz die Spitze bieten könnte.

Oder jene Konkurrenz gegen die Association könnte sich so weit erstrecken, als das Anlage-Kapital einer andern billiger beschafft wäre; auch hier möchte wohl zuerst nur die Dividende leiden, und durch die Konkurrenz verkleinert werden; und wir wünschen eben auch aus diesem Grunde, daß der Staat diese Anlagssummen vermittele, um die Konkurrenz dieser Art einigermaßen aufheben zu können.

Und untersuchen wir doch, wie dies bisher gewesen; — die Fabrikanten haben konkurrirt, und der Reiche hat durch eine Reihe von Berechnungen, die er am Markte mit erbarmungsloser Konsequenz durchführte, den Aermern vernichtet; — dessen Kapital eingesteckt, oder wenigstens sich damit in diesem oder jenem Handelszweige auf gewisse Zeit monopolisirt; sollten wirklich Gesellschaften, die größtentheils aus Armen gebildet, die ganze Traurigkeit, das ganze Elend dieser Lage gefühlt haben, eben solche Handelsmanövers wünschen oder gar ausführen wollen? wir glauben nicht! ein Einzelner kann wohl einen solchen Plan von Bosheit fassen, berechnen und ausführen; eine Gesellschaft nie! — der Reiche ist wohl fähig, mit ruhigem Blute seinen Nebenbuhler zum Bettler zu machen; der Arme nicht, der dem Bettler noch Lager an seinem Heerde, Nahrung an seinem magern Tische überläßt.

Die von uns beabsichtigten Associationen werden in gewisser Art wohl konkurriren, aber gewiß nicht zu gegenseitiger Vernichtung die Hand bieten wollen: Und sollte etwas der Art wirklich vorkommen, so gestehen wir, wir gönnen den daraus entstehenden Vortheil vielmehr einer gan-

zen Gesellschaft mäßig bemittelter oder armer Leute als einem einzigen Reichen, der die Ursachen einleitet, die Folgen ausbeutet; auch ist durch die beabsichtigten Associationskongresse, die alle die Associationen nähern und verbinden und in der Central-Behörde einen höchsten Verbindungspunkt finden werden, dafür nach unserer unmaßgeblichen Ansicht gesorgt, daß derartige Handelskrisen, wie sie hier angedeutet sind, nicht vorfallen können.

Wenn unter Monopol der Schutz der Gesetze gegen ähnliche Produkte anderer Länder verstanden wird, so verlangen wir allerdings diese Art der Monopolisirung, und müssen bekennen, daß wir vor der Hand durchaus Feinde des Freihandels-Systems sind, welches einige Engländer uns predigen können, weil sie wissen, daß die Deutschen für alle humanistischen und kosmopolitischen Ideen am leichtesten empfänglich sind, und auf diesem Wege ihr Handelsmonopol noch am längsten aufrecht zu erhalten und uns auszubeuten hoffen dürfen. Nicht irgend ein anderer Staat denkt ernstlich an Einführung des Freihandelssystems, und in der That ist nicht eher an seine Einführung zu denken, als bis die soziale Frage gelöst ist, mit deren Lösung auch diese Freihandelsfrage vollständig zusammenfällt.

Wenn aber Monopol die Berechtigung bedeuten soll, allein ein gewisses Fabrikat liefern, und auch dessen Preis nach eigenem Ermessen bestimmen zu dürfen, so liegt dies durchaus außer unseren Plänen, und möchte der Staat wohl nie zu etwas ähnlichem die Hand reichen. — Das aber wird der Staat kein Monopol nennen, wenn er dafür Sorge trägt, daß keine Arbeit unter dem Selbstkostenpreise verkauft wird, und daß der Arbeiter nicht gezwungen wird, zu einem

Preise zu arbeiten, der seine eigenen Lebensbedürfnisse nicht mehr deckt.

Wenn nun aber Monopol die Bevorzugung Einzelner durch Gesetze bedeuten soll, so würde der unbedenklich ein Monopol besitzen, der durch irgend eine Thätigkeit oder fortgesetzte Reihe von Thätigkeiten den Arbeiter zwingen darf, seine Arbeit zu einem Werthe abzulassen, daß nicht mehr dessen Existenzmittel dadurch verdient würden; — dann wäre der übrige Theil der Staatsbürger, und zwar der kleinere, dem Arbeiter gegenüber monopolisirt. Es ist dies das Monopol des Kapitals!

Endlich sind die Associationen das Mittel, um eben gerade die Beschäftigungen zu regeln, namentlich aber nicht überflüssige und daher unnütze Kräfte zu gewissen Beschäftigungen, die keine genügende Lohngarantie gewähren, hinzuziehen; — es können nur auf die von uns angeführte Art und Weise schnell gewisse Arbeiten mit ähnlichen lohnenderen u. s. w. vertauscht werden; — es können endlich auf diesem Wege am zuverlässigsten zu viele Arbeiter, sich auf dieses oder jenes Gewerbe zu verlegen, abgehalten werden, theilweise durch Belehrung, theilweise durch gewisse Maßregeln, welche die Associationen unter sich auszumachen haben, und wir erlauben uns nochmals in allen diesen Beziehungen auf die folgenden Blätter aufmerksam zu machen.

Practische Nothwendigkeit der Associationen.

Das Eigenthum, welches jeder in seiner eigenen Arbeit hat, ist die ursprüngliche Grundlage alles andern Eigenthums, und daher auch das heiligste und unverletzlichste Eigenthum, sagt Adam Smith in seinem großen Werke über den Wohlstand der Nationen.

Der Beweis der Wahrheit dieses Satzes ist zu leicht, seine Richtigkeit zu sehr in die Augen springend, als daß darüber noch dürfte gesprochen werden.

Allein je heiliger und unverletzlicher dieses Eigenthum, nämlich die eigene Arbeit, um so unheiliger, um so verletzender wirkt derjenige, welcher einen andern um dieses Eigenthum bringt oder ihn darin beeinträchtigt, um so unheiliger, und um so verletzender jede Handlung, welche auf Verkürzung dieses Eigenthums abzielt.

Derjenige aber, welcher dem Einzelnen nicht das durch seine Arbeit erworbene, Verdiente zukommen läßt, derjenige beraubt ihn seiner Arbeit oder was dasselbe ist, des Ertrages, des Erfolges seiner Arbeit.

Der Erfolg aber einer Arbeit ist eben die ganze Arbeit selbst; aber nicht jener Werth, welchen eine solche Arbeit in dem Kleinhandel hat, denn dieser ist nicht der wahre Werth, da es nicht möglich ist, daß der Arbeiter dann zu demselben Preise seine Arbeit zurückkaufen kann, sondern dieser Werth wird durch den Großhandel ermittelt, den der Arbeiter in seiner Einzelstellung niemals erreichen kann; — z. B. ein

Weber webt ein Stück Leinwand, das den Werth im Großhandel von 5 Rthlr. hat, und es seien die Auslagen an Material 2½ Rthlr., so sind die übrigen 2½ Rthlr. der Werth der auf Verfertigung verwendeten Arbeit des Webers.

Was ist dies aber, was den Arbeiter zum Theil um seine Arbeit bringt? Das ist das Kapital! das Kapital, was allein die Arbeit hervorbringt, das aber auf eine Weise hier sich eingeschlichen hat, daß es die Arbeiter zwar beschäftigt, aber auch ausbeutet, sie zwar augenblicklich ernährt, aber zuletzt zu Bettlern macht, ein Manöver, was man bezeichnet mit: „das Kapital arbeitet."

Es war das Mißgeschick und das Unglück vergangener Zeiten, so wie es das unserer Zeit ist, daß die Arbeit dem Einzelnen nicht nach ihrem Werthe bezahlt wurde, daß der Arbeiter unter den jetzigen Verhältnissen nirgends den wahren Lohn seiner Arbeit erhält, wodurch er um einen Theil seines heiligsten Eigenthums gebracht wird, — sondern daß Andere einen Theil dieses Werthes für sich in Empfang nehmen, indem sie, veranlaßt durch den in alle Stände mehr oder weniger eingedrungenen Spekulationsgeist, die augenblickliche Verlegenheit irgend eines Arbeiters dazu benutzen, um seine Arbeit, die man in Menge übernimmt, vielleicht theilweise voraus bezahlt, für einen viel geringeren Preis, als sie ursprünglich werth war, zu erhalten.

Man nutzte also die Arbeit so aus, wie häufig die Kapitalien Einzelner, indem man sie aus irgend einer drohenden Verlegenheit zu erretten schien, aber das fressende Uebel des Wuchers, was man ihnen hiermit für so lange, als ein Kapital vorhanden war, anlegte, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verbarg.

Die bedeutendsten Ausbeuter aber der Arbeit einzelner Gewerbe waren Zwischenhändler und unter diesen die thätigsten, die großen Fabrikanten, welche häufig genug, wie bewiesen werden kann, diese Art Wucher so weit trieben, daß sie sehr oft Einzelne zu Leibeigene machen konnten. Leider vermögen Gesetze gegen diese Art Wuchers, die das Mark der Aermern, gewöhnlich arbeitsameren Familien aussaugt, nichts und doch muß diesem pestartigen Uebel abgeholfen werden.

Wir müssen allerdings zugeben, daß dieser Zustand nicht die Schuld unserer Zeit, sondern daß es ein seit Jahrhunderten ererbter Uebelstand ist, der aber um so greller, um so verderblicher für die aus ältern Zeiten ererbten Zustände hervortritt, je größer die Menschenmasse in den civilisirten Ländern geworden ist, je mehr jeder versucht hat, in dem allgemeinen Gedränge nach Glück und Reichthum der Erste zu sein, und je mehr der Reichthum sich bemüht hat, das größere irdische Glück überall zur Schau zu stellen, ja nicht einmal annähernd versucht hat, auf andere Weise diese Bevorzugung auszugleichen; kurz je mehr der Unterschied zwischen Reichthum und Armuth, je greller auf der einen Seite Luxus, Verschwendung und Uebermuth, auf der andern Demüthigung, Kummer und Elend einander gegenüber traten.

Wenn aber dieser Zustand auch nicht unsere Schuld ist, so müssen wir doch unter ihm leiden, und die immer schneller und häufiger wiederkehrenden Revolutionen auf dem Festlande Europa's sollten uns mahnen, endlich radikal jenen Uebelständen abzuhelfen, die ganz Europa wie über dem Krater eines Vulkans stehend erscheinen lassen; — wenn es daher nicht die Pflicht der Menschlichkeit wäre, so wäre

es die Pflicht der Klugheit, einen Zustand zu beseitigen, selbst mit den größten Opfern zu beseitigen, der außer der Gefahr, die er für alle jetzigen menschlichen Verhältnisse hat, einen großen, ja den größten Theil aller lebenden Menschen in einem des Menschen unwürdigen Zustand erhält.

1) Um nun dem allgemein vorhandenen Uebelstande, daß der Arbeiter nicht den vollständigen Erfolg seiner Arbeit erhalte, entgegenzutreten, müssen wir die Macht des Kapitals dabei paralisiren; oder vielmehr, die Macht des Kapitals muß so geregelt werden, daß dasselbe nur noch seine Zinsen erwerben, nicht mehr aber den Arbeiter um den Werth seiner Arbeit bringen kann; dies wird aber allein dadurch geschehen können, daß wir ein anderes Kapital herbeischaffen, was dem Arbeiter die nothwendigen Betriebsauslagen giebt, ohne für sich einen höhern Gewinn zu beanspruchen, als den, welchen irgend ein anderes hypothekarisch verliehenes Kapital einbringt, nämlich die gewöhnlichen Zinsen.

Wie aber kann dies geschehen? Man kann nämlich sehr leicht berechnen, daß die jährliche Arbeit eines Arbeiters den Werth einer Rente hat, die gleich der im Jahre verdienten Summe ist, und folgerecht muß man einsehen, daß diese Rente ein Kapital darstellt, welches als Anlagekapital jedes Arbeiters berechnet werden muß.

Nun ist der Fabrikant derjenige, welcher vermittelst großer Kapitalien eine Menge Kräfte, seien sie Maschienen oder Arbeiter-Kräfte, sich zu bestimmten Zwecken unterwirft; — wenn nun 500 Arbeiter sich verbinden, um miteinander dieselben Arbeiten zu machen, und durch dieselben denselben Zweck zu verfolgen, so werden diese Arbeiter in ihrer Ge-

meinschaft einem Spekulanten gleichen, welcher eben so viel Kapital zur Anlage einer Fabrik verwendet, als jene 500 Arbeiter zusammen an Arbeits-Kapital darstellen; — es wird dann noch darauf ankommen, daß, wie der Fabrikant noch eines Betriebs-Kapitals bedarf, auch jene vereinigten Arbeiter noch eines Betriebs-Kapitals bedürfen; und daß sie dieses durch Verhypothezirung ihres Kraft-Kapitals liquid machen können, unterliegt wohl manchen Schwierigkeiten aber keinem Zweifel mehr; — geschieht es, indem sie selbst Einlagen machen können, um so besser; können sie dies nicht, so muß ihnen das Betriebs-Kapital anders woher geliehen werden, und dies ist dann der Punkt, wo man die Unterstützung des Staats beanspruchen muß. Aber sobald dieses benöthigte Betriebs-Kapital beschafft ist, werden sie alle Vortheile genießen, deren ein Großhändler und Fabrikant durch die Größe seines Geschäftes theilhaftig wird.

Aus dem hier Vorgetragenen geht nun hervor, daß die Wirkung einer solchen Vereinigung von vielen Arbeitern (Associationen) gleich der einer Fabrik ist, deren Anlage-Kapital dem Kraft-Kapital der zusammengetretenen Arbeiter gleichkommt. Je zahlreicher also die Glieder einer solchen Association sein werden, um so bedeutender die Fabrik und um so mächtiger andere Fabrikanten zurückdrängend und beseitigend.

Indem nun bei billiger Beschaffung des Betriebs-Kapitals diese Kollektiv-Kraft nach außen einwirkt, und durch sich selbst innerlich erstarkt, wird durch einen derartigen Arbeiter-Verein jenem wuchernden Zwischenhandel und dem Druck einzelner großen Fabrikherren auf unbemittelte Konkurrenten abgeholfen werden und jedem Arbeiter wird

auch der wirkliche Lohn seiner Arbeit gesichert sein.

2) Nun wird aber mit Beschaffung des Kapitals allein nicht geholfen werden, weil bei längerer Dauer jenes bemängelten Zustandes ein großer Theil Menschen, namentlich Arbeiter an Intelligenz zu weit zurückblieb, um in diesem Augenblicke sich selbst überlassen, und nur mit Kapital versehen, selbst beim besten Willen in seinem Fache den Zeiterfordernissen genügen zu können und jede Arbeit, die nicht den Zeitverhältnissen entspricht, ist, weil unverwerthbar, eine unnütze Arbeit; — das Kapital würde verloren gehen, der Zweck ein verfehlter, und der Arbeiter nur noch mehr dem Elend preisgegeben sein. Wir würden dann ohne diese Beihülfe der Intelligenz nichts schaffen, als eine neue Art Correal-nexus, der allerdings, wenn die Intelligenz sich der Verbundenen angenommen hätte, nicht den so unglücklichen Ausgang für die Betheiligten genommen haben würde, als dies wirklich geschehen ist.

Wir müssen dem Arbeiter außer dem Kapitale Intelligenz geben. Intelligenz läßt sich aber nicht eben so schnell wie ein Kapital dem zu Helfenden beibringen? — man wird also jedem Arbeiter einen intelligenten Helfer zur Seite geben? — das ist unmöglich! — Was also? Wir vereinigen mit einander eine Anzahl Arbeiter derselben Klasse, denen wir als Führer einen für die spezielle Arbeit genügend intelligenten Mann übergeben; und wir gewinnen dabei noch die Kollektiv-Arbeit, d. h. die gemeinschaftliche Arbeit einer großen Anzahl Menschen, eine Art der Arbeit, welche nur durch Vereinigung erzielt werden kann. Schlagendes Beispiel: die Aufrichtung des Obelisken von Luxor.

Wenn ich nun den Nutzen für den Staat selbst anführen soll, so möge erwähnt werden, daß jener Wucher der Zwischenhändler und Fabrikanten, den keine Gesetzgebung der Erde verhindern kann, radical ruinirt und damit ein für allemal beseitigt wird; daß wenn gleich diese Zwischenhändler dann nicht mehr in kurzer Zeit großes Vermögen werden aufhäufen können, doch tausend Andere einen mäßigen und zufriedenstellenden Erwerb haben werden; und der Reichthum eines Staates besteht nicht in einzelnen Reichen, sondern darin, daß alle seine Mitglieder genügend haben; und gerade diese mäßig bedrohten, aber doch zufriedenen, sind es, welche mit Freuden einen Theil ihrer Habe, ja ihr Leben für die Erhaltung des Ganzen opfern; sie sind die treuesten Bürger eines Staates, dessen Institutionen ihnen durch Begründung einer gewissen materiellen Wohlfahrt liebgeworden sind.

Jene Fabrikanten, welche jetzt durch das Uebergewicht ihres Vermögens, durch die Großartigkeit ihrer Erzeugung jeden Kleinern verdrängten, oder sich zinsbar, ja sehr oft, wie schon bemerkt wurde, sich leibeigen machten, sie werden der vereinigten Menge unterliegen, sie werden das Opfer der Masse werden; aber nicht zum Unglück des Staates; denn indem sie nicht mehr vermögen mit dem Lande durch einzelne erzeugte Stoffe zu konkurriren, werden sie mit den aus dem Auslande eingeführten Producten einen Wettstreit unternehmen. Noch heute gehen jährlich Millionen nach England für die gröberen und feineren Arten von Twisten- und Maschinen-Lein-Garnen; auf diese richte der Fabrikant sein Augenmerk, diese producire er im Lande. Dann errichte man in Nord- und Süd-Amerika Handels-Depots für deutsche

Fabrikate; man hat früher die Schlesischen Linnen dort geliebt und allen Andern vorgezogen, sie werden auch wieder konkurriren können, und die Schiffe, welche unsere Fabrik-Waaren hinüberbringen, sie werden dem Fabrikanten billige Baumwolle herüberschaffen.

Aber noch mehr!

Indem die Associationen durch den größten Theil der Gewerbe eingerichtet sein werden, wird es allein möglich sein, ohne Gewerbefreiheit aufzuheben, doch den Lehrlingsstand so weit zu beschränken, daß eben nur die nothwendigen Kräfte herbeigezogen werden; — die Uebersicht wird leicht sein, welches Gewerbe im Augenblicke durch bedeutende Handelsabzüge am meisten leisten dürfe, und nach dieser Richtung hin wird man die Mehrzahl Kräfte in Bewegung setzen; es werden dann Hunderte von fleißigen Händen, welche jetzt bei ihrem, seit dem Urahnen ererbten Gewerbe verkümmern, andern Theilen des Gewerbestandes, vorzüglich aber dem Ackerbautreibenden erhalten und überwiesen werden können. Und hier muß noch die Thatsache angeführt werden, daß nachdem die Association vom Staate gebildet, ihre bestimmten Organe in allen Verwaltungsstellen besäße, es am sichersten und schnellsten zu ermitteln sein wird, welches Gewerbe gewisser Schutzzölle nicht entbehren, welches andere der freien Konkurrenz anderer Staaten preisgegeben werden dürfte.

Diese Associationen, indem sie gewissermaßen die Arbeit und den Verdienst gemeinschaftlich machen, sind doch so organisirt, daß der Reiz des Mehrverdienstes für den Fleißigen nicht wegfällt und er sehr gut, ohne sich zu beeinträchtigen und den Nachbarn zu übertragen, neben faulen und

schlechten Arbeitern in einer Association wirken kann. Sie verbinden mit dem Vergnügen, welchen der Reiz des Erwerbes dem Einzelnen gewährt, die Macht und die Mittel einer Masse, was dem Kommunismus allein eigen ist, und indem sie doch das Eigenthum und den Besitz des Einzelnen begünstigen, wirken sie feindlich und allein heilend allen kommunistischen Tendenzen entgegen.

Endlich verdient aber noch der Umstand Berücksichtigung, daß bei vermehrter Einnahme des Einzelnen auch seine Bedürfnisse, also seine Ausgaben sich vermehren und daß hierdurch alle übrigen Gewerbe gleichmäßig gewinnen werden. Die natürliche weitere Folge ist größerer Verkehr, größere Wohlhabenheit und hiermit größere Zufriedenheit aller der bis jetzt materiell und sozial sehr wenig glücklichen Glieder des Staates.

Die nächsten Blätter sind bestimmt, genauer auseinander zu setzen, welche Bedingungen der Staat aufstellen müsse, unter denen er den Associationen seine materielle und finanzielle Hülfe angedeihen lassen kann, in welcher Weise er am zweckmäßigsten hierbei einwirken könne und unter welchen Bedingungen bei Bildung der Associationen ihr dieser die finanziellen Hülfsmittel gewähren kann.

Unter welchen Bedingungen sollen sich Associationen bilden?

Associationen sollen sich bilden, um von unten nach oben die materiellen, moralischen, intellectuellen Verhältnisse des Volkes zu verbessern. Nachdem sich alle die Maßregeln als unzureichend, lückenhaft, nicht stichhaltig gezeigt haben, wie sie von den höhern und den höchsten Sphären der Gesellschaft ausgegangen, und die doch nur Almosen gewesen sind, welche überhaupt nichts bewirken, als grade ein augenblickliches Bedürfniß stillen, so muß der Versuch gemacht werden, dauernd und verbleibend auf Verbesserung dieser Zustände hinzuwirken. Solcher Art Almosen-Anstalten, wie sie durch den Wohlthätigkeitssinn reicher und vornehmer Leute gegründet wurden, sind Suppen-Anstalten, Speise-Anstalten, häufig Spitäler, Waisenhäuser u. s. w.

Das sind alles prophylactica, und während man dem Uebel dadurch ein besseres Ansehen zu geben sucht, frißt es unaufhaltsam und weil theilweise verdeckt, um so gefährlicher und verderbenbringend in dem ganzen Körper weiter. — Dieser Körper ist die menschliche Gesellschaft, wie sie unter jetzt gegebenen Bedingungen unter verjährten und veralteten Rechten, die alle nur einen Theil der Gesellschaft zur Aufnahme aller nothwendigen Säfte und aller Genüsse, die daraus entspringen, berechtigen, besteht.

Ehe ein Mensch in irgend eine Staats-Verbindung tritt, hat er bereits von der Natur das Recht seiner Existenz erhalten; es ist dies das Recht, was er wahr-

scheinlich selbstständig befragt, und die Frage erkennend, niemals aufgeben würde. Also, aufgenommen in irgend eine menschliche Verbindung wird er verlangen, das ihm diese Verbindung unter jedem Verhältniß die Mittel seiner Existenz gewähren. Es wird daher jede Verbindung Sorge tragen müssen, daß sie jedem ihrer Mitglieder dasjenige für alle Fälle sichere, was es unumgänglich zu seiner Existenz bedarf.

Ein zweites Recht eines jeden Menschen ist das, sich d. h. seine körperlichen und geistigen Anlagen seinen Neigungen gemäß möglichst nach allen Richtungen auszubilden; und zwar ist dies ein ganz besonderer Zweck, den man durch den Eintritt in irgend eine gesellschaftliche Verbindung besser und leichter zu erreichen gedenkt; natürlich kann derjenige, welcher seine Existenz durch die bürgerliche Verbindung in welcher er steht noch nicht für alle Fälle gesichert sehen, auch nicht daran denken, seine Anlagen allseitig auszubilden; der Aermere unterläßt es ganz; die Schwere seiner Arbeit macht ihn unfähig auch nur an andere Ausbildung zu denken; sein einziger Wunsch nach der Arbeit ist Ruhe und wenn er die Ermüdung überwunden hat, körperlicher Genuß. Der ganz Arme kann nicht einmal an einen körperlichen Genuß denken; sein ganzer Genuß ist der, einige Brocken Speise zur Mäßigung seines Hungers zu erlangen; soll er noch daran denken, irgend ein schlummerndes Talent auszubilden oder gar einige Ausbildung seines Geistes, dessen Dasein er nicht einmal ahnt, zu erstreben? — Hat nun die große Association menschlicher Individuen Staat genannt, oben genannten Zweck nicht erreichen können; oder ist vielmehr in dem Umsturz der Zeiten, in der allmähligen oder gewaltsamen Um-

änderung aller Verhältnisse, der oben genannte Zweck menschlicher Verbindungen nicht erreicht, oder doch so in den Hintergrund gestellt worden, daß man Jahrhunderte hindurch nicht einmal eine Ahndung davon gehabt hat; — hat nun diese große Association sich so ausgebildet, daß sie jetzt keine Mittel und Wege besitzt, um diese dem Menschengeschlechte im Allgemeinen vorgesetzte Zwecke verwirklichen zu können, so bleibt nichts übrig, als wieder beim Menschen anzufangen und durch neue Verbindungen ihn zuerst für diese Zwecke wieder empfänglich zu machen und ihm durch Hebung seiner materiellen Verhältnisse, durch Gewährung oder Garantie seines Minimums (Fülle des Nothwendigen)*) die Möglichkeit zu verschaffen, wenigstens der folgenden Generation eine harmonische Ausbildung ihrer Anlagen möglich zu machen und zu garantiren.

Wenn nun also die Associationen den Zweck haben sollen, durch Hebung der materiellen Mittel der Einzelnen einen solchen körperlichen Zustand hervorzubringen, daß jeder unbeschadet seiner Existenz an größere Ausbildung und Vervollkommnung seiner körperlichen wie geistigen, moralischen und intellectuellen Fähigkeiten denken und dann wahrhaft arbeiten könne, so werden sie diesen Zweck dadurch erlangen, daß sie

---

*) Fülle des Nothwendigen; ein Ausdruck, den wir zuerst in einer Abhandlung über die sozialen Fragen von Huber in der neuen preußischen Zeitung, vorfanden und den wir um so lieber adoptirt haben, als es nicht allein wünschenswerth ist, auch hierin sich einer möglichst gleichförmigen Nomenclatur zu bedienen, sondern auch diese Bezeichnung für das, was wir sagen wollen, besonders präcis und bezeichnend erscheint; — überdies riecht das Minimum stark nach Fourier, und könnte deshalb einiges Bedenken erregen.

1) jedem Mitgliede das Minimum als Verdienst gewähre, welches wenigstens so groß sein muß, daß jedes Mitglied die zum Leben nothwendigen Existenzmittel mit einiger Leichtigkeit erwerben kann (Fülle des Nothwendigen);
2) daß dadurch, daß sie jedem Mitgliede wenn es alterschwach, gebrechlich oder verunglückt ist, auch dann noch die Fülle des Nothwendigen garantire;
3) daß sie für die Erziehung und Erhaltung der Kinder und Wittwen ihrer verstorbenen Mitglieder hinreichend sorge;
4) daß sie jedem mittellosen Mitgliede bei etwaniger Erkrankung die nothwendige Hülfe und Pflege gewährt.

Diejenigen Glieder des Staates, welche bisher am wenigsten für diesen Zweck wirken konnten sind diejenigen, die wir Arbeiter nennen im weitesten Sinne, also Handwerker jeder Art, Hülfsarbeiter der Städte und des Landes, einzelne Besitzende in Stadt und Land; und unter diesen werden nun die Associationen zu bilden sein; sie kennen am besten ihre Bedürfnisse, sie wissen am besten was ihre Arbeit werth ist. Alle Vereine höherer und glücklicherer Stände der bürgerlichen Gesellschaft wirken nur prophylaktisch, sie geben Almosen und werden daher nur grade in besonders unglücklichen Zeiten und Verhältnissen, die vorübergehender Art sind, ihre Wirksamkeit ausüben und bethätigen.

Es leuchtet ein, daß wenn also eine Association in oben angeführter Art ihre Wirksamkeit und Thätigkeit beginnen soll, ein den besonderen Verhältnissen der Association entsprechendes Vermögen vorhanden sein muß, um vom ersten Augenblicke an jedem einzelnen Gliede das Minimum (Fülle des Nothwendigen) geben zu können.

Man darf jedoch nicht glauben, daß das Kapital an die Einzelnen verliehen, jedem Einzelnen gleichmäßig aufhelfen könne; die Naturen sind verschieden, daher möchte leicht bei Einem oder dem Andern das Kapital gefährdet sein; auch ist ein Kapital von 20,000 Rthlr. z. B. im ganzen und zweckmäßig verwandt, wirklich ein Kapital, während es an vielleicht 500 oder 1000 Menschen vertheilt kein Kapital mehr bildet und daher auch nicht mehr die Wirkung eines Kapitals ausübt; außerdem befinden sich im Allgemeinen diese Glieder der bürgerlichen Gesellschaft noch nicht in dem intellectuellen Zustande, um ohne eine gewisse Leitung durch intellectuell höherstehende auch ihren Verpflichtungen nachzukommen und den Bedürfnissen der Zeit zu entsprechen (die bekannte Geschichte von Reisigbündel, daß man im Ganzen nicht, im Einzelnen leicht zerbrechen kann, ist auch hier schlagend).

Nach dem allgemeinen Prinzip der Freiheit kann zur Bildung von Associationen Niemand gezwungen werden; es muß daher eine freiwillige Vereinigung vieler Glieder von selbst erfolgen; da überdies derjenige, welcher das Kapital giebt oder beschafft, auch ein Recht der Aufsicht hat, damit das Kapital zu dem entsprechenden Zwecke verwendet werde, — auch jeder Einzelne für das Kapital einsteht, so werden alle diese Bedingungen zur Bildung einer Association dadurch am leichtesten erreicht werden, daß die Association aus sich selbst einen die Arbeit der Einzelnen kontrolirenden, die nothwendige Summe des Tagelohnes bestimmenden und alle Fach-Angelegenheiten regelnden Vorstand erwählt, der zu seinem Vorsitzenden einen an Erfahrung und Intelligenz befähigten Mann als Geschäftsführer haben muß, welcher mit dem Vorstande die Beaufsichtigung des speziell vorge-

setzten Zweckes führe und außerdem alle Ein- und Auszahlungen anordne und die Rechnungen lege.

Dieses Allgemeine möchte sich folgendermaßen kurz zusammenfassen lassen:

Associationen werden gebildet um entweder sehr verarmte Theile der Gesellschaft wieder zu beschäftigen und zum Broderwerb Mittel zu geben, oder andere vom Pauperismus erst weniger ergriffenen Theile der Staatsgesellschaft davor zu schützen und auf diese Weise im Allgemeinen die materiellen Verhältnisse zu verbessern und hiernach folgerecht auch die moralischen und intellectuellen Kräfte auszubilden. Deshalb sollen in den Associationen die so sehr zersplitterten Kräfte vereinigt, der unter einander bestehenden Konkurrenz Gränzen gesetzt, der Verkauf der angefertigten Waare veranlaßt beziehungsweise neue Absatzquellen gesucht, Fabrikationen und Fabrikate vervollkommt, bessere Qualität, leichtere und billigere Erlangung der Rohprodukte ermittelt werden.

> Zu diesen Behufe treten in einzelnen Ortschaften die einzelnen Arten der Arbeiter (Gewerbe) zu freiwilligen Verbindungen zusammen und zwar mit der Verpflichtung ein durch die einzelnen Mitglieder berathenes und angenommenes Statut zu befolgen.

Es kann hier natürlich nur die Rede davon sein, das stabile Element zu unterstützen, weil dies allein die Sicherheit auch für die auf ein Gewerbe verwendeten Summen gewährt; es werden daher in Gewerben nur die Meister zur Bildung von Associationen angenommen; hiermit sollen aber die Gesellen nicht von den Vortheilen einer solchen Verbindung ausgeschlossen werden, da ein tüchtiger und fleißiger Geselle zur Hebung des Gewerbes an irgend einem Orte mit bei-

tragen kann, und ihn an einem bestimmten Orte zu erhalten, der Wunsch der Association sein muß; — diese Gesellen werden also ihr Tagelohn erhalten und an der Dividende den Antheil der auf eine jährliche Gesellen-Arbeit abfällt; es wird jedoch nur der Geselle an der Dividende auf die angeführte Weise Theil nehmen, welcher das ganze Jahr in der Association gearbeitet hat; der Dividende Antheil der übrigen schnell durchpassirenden fällt dem Altersverpflegungs-Fonds zu.

Dagegen werden die Lehrlinge eines Gewerbes als noch zur Familie gehörend, nicht an der Dividende Antheil haben. In Beziehung der letztern aber wird jedes Associations-Mitglied ausdrücklich durch das Statut zu verpflichten sein, seinen Lehrling

1) nicht vor vollendetem vierzehnten Jahre aufzunehmen;
2) in Zukunft denselben nicht mehr zu Nebendiensten ausschließlich zu gebrauchen, sondern ihn in dem Gewerbe zu unterrichten;
3) endlich ihn zum regelmäßigen Besuch der Lehrlingsschulen anzuhalten.

Diese Lehrlingsschulen müssen in allen Orten, wo größere Associationen sich befinden errichtet werden; sie dienen zur Vervollkommnung und Fortführung des vorher in der Schule erlernten, und Einführung in die technischen Theile der Handwerker.

An der Association darf jeder unbescholtene selbstständige Staatsbürger nach dem vierundzwanzigsten Jahre Theil nehmen; ist die Association durch ein bestimmtes Gewerbe gebildet, so muß er darin die Meisterschaft erlangt haben.

Aus dem Obengesagten folgt die Nothwendigkeit des Ebengesagten. Bei den Associationen, welche sich z. B. auf dem Lande unter den Ackerbauern bilden, ist dies Verhältniß ein Anderes: dort betheiligt sich bei der Association womöglich das ganze Dorf; ein jeder arbeitet nach seiner Fähigkeit; durch die Ersparung der Zeit werden bei sonst gutem Willen gewiß alle Theilnehmenden die einzelnen Geschäfte schnell ausüben lernen;- fehlt ein männliches oder weibliches Individuum, so wird es in Dienst genommen und steht dann etwa in dem Verhältniß zur Association, wie die Gesellen zu dem Gewerbe; ein anderes Verhältniß werden auch die nicht besitzenden Verheiratheten nicht eingehen können; man wird sie aber zur Association zulassen, um sie zu den durch das Statut vorgeschriebenen Verpflichtungen anhalten zu können, und vorzüglich um sie die Wohlthaten derselben genießen zu lassen.

Auch hier soll kein Knabe und kein Mädchen vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre der Schule auf irgend eine Weise fern gehalten werden dürfen; und nachher zu agrarischer Arbeit verwendet, muß die Association dafür sorgen, daß er die ebenfalls zu errichtenden Bauerschulen regelmäßig besuche, die zu dem Ackerbau in demselben Verhältnisse stehen, wie die Lehrlingsschulen zu dem Gewerbe. Wir bedürfen vielmehr tüchtiger Bauerschulen als ökonomischer Institute für vornehme Herren und vornehme Beamten, da diese von ärmern und ungebildeten Bauern niemals werden besucht werden.

Dem Kapital ist es gestattet, mit der Arbeit eine Association einzugehen; jedoch niemals als Arbeitsgeber, sondern nur als verzinsliches in gewisser Zeit zu til-

gendes, durch alle Associations-Mitglieder garantirtes Darlehn.

Wir sind nicht der Ansicht, daß das Kapital von der Association ausgeschlossen werde, wie dies glauben wir einer der Handwerkskongresse gewollt hat. Es ist aus dem bisher Gesagten leicht einzusehen, daß wir sogar des Kapitals bedürfen; es giebt allein die Mittel, um von vornherein jedem Associations-Mitgliede sein Minimum (die Fülle des Nothwendigen) garantiren zu können. Es tritt als Betriebs-Kapital bei einigen Gewerben, bei andern als Grund- und Betriebs-Kapital auf. Wir verabscheuen das Kapital nur dann, wenn es sich zur Unterdrückung von Menschen hergiebt, bestehe die Unterdrückung nun in politischer Hinsicht oder in sozialer darin, daß es auch einen Theil der Arbeitslöhne der armen Arbeiter an sich reißt; wir verabscheuen es in letzterer Beziehung noch mehr wie in ersterer und wir werden alle körperlichen wie geistigen Kräfte aufzubieten suchen, um diese Wirkung der Kapitalien zu paralisiren und diese Kapitale selbst zu vernichten.

Wir wünschen aber, daß möglichst der Staat bei der Leihung der Kapitalien sich betheilige, damit der Einfluß, welcher dem Kapital jedenfalls für die ersten 20—30 Jahre zufällt, dem Staate (der Allgemeinheit) nicht entzogen werde und grade die Nothdürftigen die Hebung ihrer Noth dem Staate verdanken.

Wir sind nun an dem wichtigsten Punkte der Association angelangt; dieser ist;

Jede Association zahlt jedem ihrer Mitglieder diejenige Summe als Arbeitslohn allwöchentlich aus, die nach den Verhältnissen des Gewerbes und der Gegend

als unumgänglich nothwendig zur Existenz festgestellt wird. Vorher hat der dienstthuende Vorstand die Arbeit zu prüfen.

Ausbreitung der Associationen bei pünktlichem Erfüllen dieses Grundsatzes wird, wie leicht einzusehen ist, ein Wohlbefinden des Einzelnen herbeiführen, wie es bisjetzt noch nicht dagewesen ist.

Um überall und für alle Fälle einen gewissen Anhaltspunkt zu finden, kann man annehmen, daß in Bezug auf Nahrungsmittel eine Familie von 3 Erwachsenen und 3 Kindern ohne irgend einen Mangel jährlich auskommen kann mit

1) 16	Scheffel	Korn	à	1¼	Rt.	20	Rt.	—	Sg.
2) 3	"	Weizen	à	2	"	6	"	—	"
3) 4	"	Gerste	à	20	Sg.	2	"	20	"
4) 2	"	Erbsen	à	1¼	Rt.	2	"	15	"
5) 20	"	Kartoffel	à	10	Sg.	6	"	20	"
6) 6	Schock	Kraut	à	15	"	3	"	—	"
					Summa	40	Rt.	25	Sg.
Hierzu täglich 2 Qrt. Milch à 6 Sg.						12	"	5	"
" Salz und Schmalz jährlich						10	"	—	"
" Wohnung						12	"	—	"
" Heizung						6	"	—	"
Auf Kleider rc.						15	"	15	"
					Summa	96	Rt.	15	Sg.

wobei vorausgesetzt wird, daß durch die Abfälle dieser Produkte 1 oder 2 Schweine gemästet werden können.

Dies ist allerdings nicht das Verhältniß großer Städte, sondern des flachen Landes, in den Städten würde namentlich Wohnung und Heizung viel höher zu stehen kommen.

Indessen wird aus dem Gesagten doch zu ersehen sein, daß obige 96½ Rthlr. etwa in einem Jahre durch eine Familie werden erworben werden müssen, damit dieselbe nur einigermaßen die nothwendigsten Bedürfnisse decken könne; und folgerecht wird man die Wochenlöhne der Associationen so berechnen, daß im ungünstigen Falle jene 96½ Rthlr. pro Familie abfallen.

Bei den Gewerben wie Tuchmacher und Weber werden die Wochenlöhne auf 1½—2½ Rthlr. pro Stuhl herauskommen, also jährlich mit 78—130 Rthlr., was hinlänglich deckt.

Nehmen wir nun an, daß ein Weber, welcher bei dem niedrigsten Satz der Tagelöhne arbeiten muß, nur selten unter 2 Stühlen arbeitet, so wird auch hier die nothwendige Summe zur Beschaffung seiner Fülle des Nothwendigen leicht zu erzielen sein.

Aehnlich wird wahrscheinlich sich das Lohn bei andern Handwerken gestalten; der Bergbau bringt ein ungefähres Lohn von 2 Rthlr., also 104 Rthlr. im Jahre; nur der Tagelöhner der Stadt und des Landes wird übler daran sein. Bei einer Association eines ganzen Dorfes, angenommen das Tagelohn betrüge 6 Sgr. für den Mann, 3 Sgr. für eine Frau, was doch wohl das geringste Tagelohn sein möchte, ist Mann und Frau zusammen bei vollständiger Jahresarbeit im Stande 96 Rthlr. zu verdienen und die dritte erwachsene Person, welche zum Kinderwarten u. s. w. gebraucht werden, wird für sich auch noch 10 bis 20 Rthlr. in Verdienst bringen können. Es wird aber dann noch auf dem Lande der Vortheil eintreten, daß der Arbeiter seinen Wochenlohn theilweise in obengenannten Rohproduk-

ten ausgezahlt erhält, wodurch er selbst billiger dazu kömmt, und die Association baare Gelder erspart.

Es leuchtet hieraus übrigens ein, daß nicht alle Associationen über einen Kamm geschoren werden können und daß bei jeder besondere Modificationen werden eintreten müssen; es wird also unter andern einer jeden im Statut zu bestimmen, wie hoch dieses Minimum sei, überlassen bleiben.

Jede Association verpflichtet ihre Mitglieder, ihre Angehörigen niemals, außer im Falle von Krankheit, vor dem 14. Jahre dem unentgeltlich zu ertheilenden Schulunterricht zu entziehen.

Da zu den besonderen Zwecken der Association gehörig, oben angeführt worden ist, nach Verbesserung des materiellen Zustandes vorzüglich die Ausbildung der moralischen und intellectuellen Kräfte zu bilden, so wird, nachdem auf oben beschriebene Weise dem Einzelnen das Minimum seines Verdienstes gesichert ist, und daher der Vater oder die Familie nicht mehr die Arbeit der Kinder zum Lebensunterhalt unbedingt nothwendig hat, jeder einzelne unbeschadet seiner Existenz diese Bedingung eingehen können, oder eingehen müssen. Wenn dann unsere Schullehrer halbwegs praktische und gute Leute sind, so muß die neue Generation zu einer viel intellectuelleren Stufe erzogen werden, als man leider von der jetzigen sagen kann.

An diese Schulen schließen sich nun jene Schulen, welche die jungen Leute von ihrem 14—17. Jahre besuchen müssen, als etwa Lehrlingsschulen, Bauerschulen u. s. w. Uebrigens aber bleibt es jeder Association überlassen, einen Theil ihrer Dividende zur Verbesserung ihres Unterrichts oder eines

Theils des Unterrichts anzuwenden. Bei agrarischen Associationen wird der Schullehrer, falls er sonst der rechte Mann ist, der Leiter und Erzieher der ganzen Associations-Mitglieder sein. Er kann dort bequem als ein Associations-Mitglied eintreten und aufgenommen werden, ja es wird dies der ganzen Sache sehr förderlich und heilsam sein.

Es ist noch speziell von den Arbeitern größerer Städte zu sprechen; diese werden entweder sich den einzelnen Gewerben, in denen sie vorzüglich arbeiten, associiren müssen, oder müssen vorübergehende Associationen behufs bestimmter Arbeiten bilden, so daß sie nicht mehr, wie bisher dem Drucke sogenannter Arbeits-Unternehmer ausgesetzt sind, sondern der Profit der Arbeit (Dividende) nach ihren einzelnen Leistungen unter sie vertheilt werde.

Jede Association verwendet die Hälfte der Dividende auf die Tilgung ihres im Anfange geliehenen Betriebs-Kapitals:

Es ist dies, nachdem jedem Mitgliede das nothwendige Jahres-Bedürfniß gesichert ist, ohnehin die Pflicht eines jeden, seine Schuld abzuzahlen; auch nach Abzug dieser Hälfte ist jeder Antheil der dem Einzelnen zufällt, gewiß eine bisher unerwartete und dankenswerthe Gabe. Diese Amortisation aber führt zur Freiheit der Verbindung vom Kapital.

Es ist dies das Mittel, nicht um das Kapital zu vernichten, sondern um das Kapital zu vertheilen; mit um so geringern Opfern also das erste Betriebs-Kapital wird geliehen sein, um so schneller wird die Vertheilung des Kapitals erzielt werden.

Darum ist es auch so besonders wichtig, daß der Staat diese Kapitale beschaffe, wie es derselbe allein durch seine

Garantie leicht kann; der Staat hat das lebhafteste Interesse dabei, daß namentlich der arme Staatsbürger zu einigem Vermögen komme; er wird daher alle Mittel in Bewegung setzen müssen, um, wenn er erst die Art und Weise wie er dies erreichen kann, erkannt hat, diesen Zweck auszuführen und den Erfolg zu sichern.

Der Staat giebt heute Darlehnsscheine auf alle Arten Waaren, er giebt sie in solcher Ausdehnung, daß man einzelnen Kaufleuten die Waare im Hause läßt, und dieser nach Quantität des Verkaufs die Darlehnsscheine zurückzahlt; was dem Einzelnen gewährt wird, kann sicher einer ganzen Association gewährt werden, deren Geschäft und Kapital für aller Augen offen liegt; aber der Staat muß sich allerdings erst gewöhnen, seine ärmsten Kinder, die nur durch tägliche Arbeit ihr tägliches Brod verdienen, als seine besseren Kinder zu betrachten oder wenigstens nicht als Stiefkinder zu behandeln; jeder dieser Armen dient dem Staate mit seiner Arbeit und ohne Egoismus; aber jener Reiche, der verwöhnte Sohn der Gesellschaft, der Begünstigte des Glückes, der Bevorzugte des Staates, mit allen den Anleihen, die ihm der Staat so gern und so leicht macht, er dient nur seinem Egoismus! Aber er geht weiter! Er gebraucht das Geld, welches ihm die Allgemeinheit (der Staat) leihet, zur Unterdrückung des thätigsten Theils seiner Mitbürger! Er begünstigt ein Sclaventhum, welches viel schlimmer ist, als das griechische und römische! Er ist endlich der, welcher mit allen Kräften die Emanzipirung dieser unglücklichen Staats-Mitglieder verhindert.

Wird der Staat noch lieber dem Reichen oder jener Gesellschaft armer, aber thätiger Bürger seine Millionen leihen?

Jede Association wird mit ihrem Betriebs-Kapitale eine große Menge ihr nothwendiger Rohprodukte ankaufen; diese werden auch verarbeitet, genügende Sicherheit gewähren, wenn der Staat sich entschließen kann, mit Zustimmung der Kammern die zur Association nothwendigen Summen zu gewähren, was durch Ausgabe von den Darlehnscheinen ähnlichen Papieren geschehen könnte oder dadurch, daß er die Zinsen dieser Summen garantirte, in welchem Falle diese Summe wie bei den Eisenbahnen durch Aktien oder Darlehnscheine aufgebracht würde.

Die Sicherheit für den Fall, daß der Staat Papiergeld ausgiebt, beruht darauf, daß für diese Gelder Garne, Utensilien, Häuser erworben werden, daß die Fabrikate ebenfalls für die Zinsen und die Amortisation haften und daher durch diese letztern auch jene Summen gedeckt wären, welche von dem Darlehne auf Zahlung der Arbeitslöhne verwendet wurden; mithin bieten Associationen mindestens dieselbe Sicherheit wie die Eisenbahnen; und glauben wir nicht zu viel zu verlangen, wenn wir dem Staate die Verpflichtung zuschreiben, diese Art der Unterstützung für seine materiell-bedrängtesten Mitglieder in Ausführung zu bringen.

Jede Association errichtet in ihrem Bureau vom Tage der Gründung an eine Sparkasse, bei welcher sich nicht allein Meister, sondern auch Gesellen und alle bei Mitgliedern der Association dienenden Mägde oder Knechte u. s. w. betheiligen können, so daß allen diesen die Gelegenheit geboten ist, auch die kleinsten Verdienste sofort sicher und auf Zinsen anzulegen. Eine längere Abhandlung über das bereits viel besprochene

Thema der Zweckmäßigkeit von Sparkassen, wäre hier ganz überflüssig.

Jede Association sorgt dafür, daß ihre Mitglieder, wenn sie altersschwach, gebrechlich und arbeitsunfähig sind und die Hülfe der Association in Anspruch nehmen, auch dann das Nothwendige (Minimum), verabreicht erhalten.

Zu diesem Zwecke dient ebenfalls die Dividende. Der Nettoertrag, welcher aus dem Geschäft irgend einer Association sich ergiebt, d. h. der Ertrag, der übrig bleibt, nachdem auch die Zinsen der geliehenen Kapitalien gezahlt worden sind, wird also folgendermaßen vertheilt. Zuerst die Hälfte zum Amortisations-Fonds; es möge aber der Association überlassen bleiben, bei Zeiten der Theuerung, wie sie die letzten 2 Jahre gebracht haben, und wenn die Dividende grade eine sehr geringe sein sollte, auch nur den 4. Theil derselben zum Amortisations-Fonds abzugeben, damit bei höherem Preise der Lebensmittel doch auch der Einzelne seine Existenz bei seiner Arbeit nicht gefährdet sieht. Nachdem nun der Amortisations-Fonds abgezogen worden ist, werden von der übrigen Hälfte einige Abzüge für die Arbeitsunfähigen, für die Kranken, für die Wittwen und Waisen und für den Begräbnißfonds gemacht. Zweckmäßig wird es sein, vielleicht schon von den Wochenlöhnen, wenn grade die Lebensmittel billig sind, einen geringen Betrag, vielleicht mit einem oder zwei Silbergroschen pro Thaler oder Stück zu diesem Zwecke abzugeben.

So beschwerend aber diese Anforderungen scheinen mögen, so halten wir sie doch für unumgänglich nothwendig; vielleicht wäre es aber nicht zu verwerfen, die einzelnen Asso-

ciationen eine gewisse Zeit bestimmen zu lassen, die ein Meister Mitglied in einer Association sein muß, ehe er auf alle obengenannten Unterstützungen Anspruch machen könne; indeß dürfte dieser Beschluß auch nur für die Zeit bindend sein, in welcher der Amortisations-Fonds sehr unbedeutend ist; denn ist die Tilgung der Darlehne erst weit vorgeschritten oder bereits ganz vollendet, dann werden jene Unterstützungen nicht schwer fallen, und mögen von vornherein von der Dividende abgezogen werden, ohne daß ein bestimmter Fonds existire. Z. B. die Dividende betrüge 3000 Rthlr.; an Unterstützungen für 3 Altersschwache à 60 Rthlr., für 4 Wittwen mit Kindern à 60 Rthlr., für Kurkosten und Begräbnisse 137 Rthlr., in Summa 557 Rthlr. würden verausgabt worden sein, so kämen als wirkliche Dividende 2443 Rthlr. zur Theilung; indessen wird diese Berechnung erst bei vorgeschrittener Amortisation vorgenommen werden, wenn die Zinsenersparniß an getilgter Schuld mit Wahrscheinlichkeit so hoch berechnet werden kann, daß alle Ausgaben für Alters-Versorgungen u. s. w. gedeckt würden; es möge z. B. obige Association mit 3000 Rthlr. Dividende, zu ihrem Beginne 20,000 Rthlr. geliehen und davon bereits 10,000 Rthlr. getilgt haben, so würde die Zinsenersparniß obige Ausgabe decken. Vielleicht könnte man auch die Summe festsetzen lassen, die getilgt sein muß ehe eine derartige Einrichtung in Bezug auf Unterstützungen eintreten könne; in allen diesen Fällen wird der bereits ersparte Unterstützungs-Fonds dem Amortisations-Fonds zugewiesen werden können.

Jede Association sorgt dafür, daß Wittwen und Kinder verstorbener Mitglieder, wenn sie der Unterstützung

bedürfen, mit dem Minimum (Fülle des Nothwendigen) versorgt werden.

Diese allgemeine Maßregel ist durch das oben Gesagte bereits hinlänglich gerechtfertigt; nur die Noth kann die Wittwen zwingen, ihre Kinder mit Recht dem Schulbesuche zu entfremden; man tilge diese Noth und zwinge dadurch die Wittwen ihre Kinder bis zum zurückgelegten 14. Jahre die Schule besuchen zu lassen.

In einzelnen Gewerben dürften diese Verhältnisse sich anders ordnen lassen, z. B. bei Webern und Tuchmachern wo, wenn die Wittwe den Weberstuhl besitzt, sie durch Gesellen fortarbeiten lassen und dadurch ihre Existenz selbst erwerben oder nur einer geringen Zubuße für ihre Kinder benöthigt sein dürfe; beim Landbau kann auch die Wittwe noch thätig sein und dürfte da ein Zuschuß auf die Kinder nur geringe Kosten in Anspruch nehmen.

Die Lehrlinge werden aber in diesem Falle unter die spezielle Aufsicht des Vorstandes gestellt werden müssen.

Jede Association sorgt dafür, daß jedes mittellose Mitglied in Erkrankungsfällen die nothwendige Hülfe von Doktor und Apotheker, so wie zweckmäßige Pflege erhält.

Die Tendenz ist gerechtfertigt; die Bestimmung, ob ein Mitglied so mittellos sei, daß es dieser Unterstützung bedürfe, möge dem jedesmaligen Vorstande überlassen bleiben. Alles übrige ist bereits erörtert, und möchte dies Alles den Bedingungen wie oben unterworfen werden.

Associationen können sich nur dann auflösen, wenn die Darlehne gänzlich getilgt sind.

Da die Anleihe allen gewährt ist, alle dafür haften, kann nicht, außer mit Bewilligung des Darlehngebers, die Gesellschaft auseinandergehen, und bei Ausscheiden Einzelner darf das für denselben aufgesammelte Vermögen nicht zurückgezahlt werden, sondern bleibt in der Association bis zu deren Ende. An die Stelle aber des ausgetretenen Gliedes kann sofort ein anderes eintreten.

Das in der Association aufgesammelte Vermögen eines Verstorbenen bleibt ebenfalls der Association für Rechnung der Familie bis zur Auflösung jener.

Es steht der Verstorbene in ähnlichem Verhältniß zur Association, wie der Ausgeschiedene; allein das Vermögen soll für die Erben reservirt werden, so daß sie, wenn gleich sie nicht in demselben Gewerbe bleiben, doch noch an einzelnen Vortheilen desselben Theil nehmen; — natürlich kann aber der Dividende-Antheil nicht an dieselben abgegeben werden, da die Dividende eine Prämie für mehr oder weniger, für bessere oder schlechtere Arbeit abgiebt; es wird daher nur das vom Verstorbenen angesammelte Vermögen nach dem Zinsfuße des ursprünglichen Darlehns-Kapitals verzinst werden.

Sollte man es aber gerechter finden, bei Todesfällen den Erben das besagte Vermögen auszuzahlen, so muß man darauf aufmerksam machen, daß bei Umsichgreifen irgend einer sehr tödtlichen Epidemie, welche eine Hälfte oder mehr Mitglieder einer Association hinraffte, die Auszahlungen für eine solche Menge leicht die Existenz der Association gefährden könnten.

Auch muß hierbei berücksichtigt werden, daß die Association die Verpflichtung der Versorgung der Wittwen und

Kinder übernimmt, was bei Ausscheiden derselben nicht mehr stattfinden könnte.

In besonderen durch den Vorstand beurtheilten Fällen darf übrigens den Ausscheidenden das durch sie erworbene Vermögen ausgezahlt werden; in diesem Falle fällt aber der dritte Theil desselben als Eigenthum dem Unterstützungs-Fonds zu.

Indem man dem Princip der persönlichen Freiheit huldigt, und das Eigenthum achtet, muß die Maßregel des Zurückhaltens des Vermögens in einzelnen ganz besonderen Fällen auch eine Ausnahme finden können, in diesen Fällen aber wird es gewiß gerecht erscheinen, daß sich das Allgemeine (die Association) gegenüber dem Einzelnen wenigstens den dritten Theil seines Vermögens zu Unterstützungen vorbehalte. Auch muß man das Ausscheiden der Einzelnen nicht zu leicht machen, damit durch Launen Einzelner das Ganze nicht gefährdet werde.

Neue in eine Association eintretende Mitglieder haben erst von dem neubeginnenden Halbjahr an Antheil an der Dividende und participiren nicht an dem bis dahin erworbenen Vermögen.

Im drittletzten Jahre der Existenz einer Association muß die Generalversammlung derselben den Beschluß über deren Fortbestand oder Auflösung fassen.

Da sich von dem Geschäft jeder Association erwarten läßt, daß dasselbe im Laufe der Jahre eine bedeutende Ausdehnung gewinne, so muß so früh die Auflösung oder der Fortbestand bestimmt werden, damit man im letzten Jahre alle laufenden Geschäfte rechtzeitig auflösen und liquidiren könne.

Wenn eine Association sich auflöst, so muß soviel von dem Kapital derselben zurückgehalten werden, als nothwendig ist, die in der Association vorhandenen Altersschwachen und Wittwen zu unterstützen, und kann dieser Theil des Vermögens erst nach Aussterben der letzten Betheiligten vertheilt werden.

Nachdem sich die Association zur Verpflegung der Altersschwachen und Wittwen verpflichtet hat, muß dieselbe auch konsequent dies bis zu deren Aussterben thun, und gewährt nur das vorhandene Vermögen die Sicherheit für fortgesetzte Erfüllung der Pflicht.

Diejenigen Gelder, welche dem Amortisationsfonds anheim fallen, jedoch durch den Vertrag noch nicht zur Amortisation verwandt werden können, sollen der Provinzial- oder Central-Behörde zugewiesen werden zum vorläufigen Gebrauch, und soll dieser nur in der Bildung neuer Associationen oder der Aushülfe bereits gegründeter bestehen.

Wenn einmal eine soziale Einrichtung als zweckentsprechend erkannt worden ist, so ist es der Konsequenz angemessen, daß alle Ueberschüsse solcher Institutionen auch zur Weiterverbreitung derselben verwendet werden.

Wie bedeutend die Ueberschüsse dieser Associationen sein werden, werden wir anderswo erläutern, und wird hoffentlich bald durch die Erfahrung bewiesen werden.

Sobald die Association einige Zeit gearbeitet haben wird, und die Konjuncturen der Art gewesen sein werden, daß der Dividenden Antheil ein bedeutender geworden ist, und der Amortisationsfonds so wie die Unterstützungsfonds beträchtliche Summen darstellen,

dann wird es an der Zeit sein, auch in der Association die Mitglieder des Vortheils des Großhandels in ihren Lebensbedürfnissen theilhaftig zu machen. Dieses wird durch Errichtung eines Gebäudes geschehen, in welchem außer dem Büreau der Association, Vorrathskammern und Keller zur Unterbringung und Aufspeicherung der nothwendigsten Dinge des Lebens angelegt werden, aus welchen jedes Mitglied auf Rechnung seines Wochenlohns, was dadurch am leichtesten geschehen könnte, daß man Anweisungen oder gewisse Marken für einen Theil des Wochenlohns giebt, seine Bedürfnisse für denjenigen Preis erhalten kann, für welchen die Association dieselben im großen eingekauft hat, oder wenigstes für den Preis, der den Selbstkostenpreis der Association deckt.

In diesem Gebäude wird dann das Bureau der Association mit allen den Räumen, welche etwa für gemeinschaftliche Arbeiten z. B. bei den Webern das Scheeren, bestimmt sind. Ferner würden Wohnungen für Wittwen, und Waisen, Arbeitsunfähige und Altersschwache, Gewerbeschule u. s. w. Platz finden.

Die Organisation einer Association.

Wenn an irgend einem Orte eine Association eines Gewerbes sich bilden will und soll, so müssen die sämmtlichen Mitglieder zusammentreten und mit Namensunterschrift bestätigen, daß sie eine Association bilden wollen, sie müssen ferner in dieser Versammlung feststellen, welches die nothdürftigsten Bedürfnisse zu ihrem Beginn und wie viel an Geldmitteln zur Deckung jener ersten Bedürfnisse beschafft werden müssen. Nachdem dies geschehen, möge die Gesellschaft, wie dies bei dem Weber-Verein in Katscher gemacht worden ist, einen Bevollmächtigten erwählen, welcher zur Anschaffung der nothwendigen Gelder entweder bei den Staatsbehörden oder bei andern Kapitalisten Sorge trage.

Derselbe entwerfe vorher ein Statut, worüber sich bei den Weber-Associationen ein Entwurf findet, der mit geringen Abänderungen nach den eigenthümlichen Verhältnissen eines Gewerbes, überall als Muster dienen kann, worin alle oben erwähnten Punkte in besondern Paragraphen ausgedrückt sein müssen; dann enthalte dasselbe alle die die innere Organisation und Administration betreffenden Anordnungen und möge hier auf folgende spezielle Punkte aufmerksam gemacht werden. Um jeder Association ihre freie und ungehinderte Entwicklung zu sichern, wähle sie aus ihrer Mitte die bewährtesten Männer zu Vorständen, die in bestimmter Zeit durch Urwahlen neu ernannt oder ergänzt werden. Diese Vorstände, von denen stets zweie in dem öffentlichen Associations-Lokale anwesend sein sollen, vertheilen die Arbeiten nach

den Fähigkeiten der Einzelnen, prüfen die eingegangene Arbeit an Qualität und Quantität, schätzen die vorgefundenen Fehler ohne daß ihnen jedoch die Namen der Ablieferer bekannt gemacht werden; von dem Ausspruch der zwei diensthuenden Vorstände ist eine Appellation an 3 andere Vorstands-Mitglieder möglich, deren einen der Bevollmächtigte den andern der Gravirte diese zwei zusammen den dritten ernennen, sie stempeln die Arbeit und vereinbaren sich mit sämmtlichen Associations-Mitgliedern über die Festsetzung des Minimums.

Dem Beschluß dieser bei Arbeits- und Fehler-Abschätzungen bleibt jeder unterworfen.

Die Vorstands-Mitglieder wechseln allwöchentlich ab, und werden für die Versäumniß ihrer Zeit entschädigt.

Der Bevollmächtigte der Association, welcher in allen den Fällen, wo der Staat das Darlehn gemacht hat, von diesem ernannt wird, hat nach Abschätzung der Arbeit durch die Vorsteher die sofortige Auszahlung für die Arbeit zu veranlassen.

Er hat zu diesem Ende die genauesten Bücher zu führen und es erhält jedes Associations-Mitglied ein solches, in welches ihm seine Arbeit, sein Lohn, Fehler u. s. w. eingetragen werden.

Der Bevollmächtigte besorgt, so lange die Associationen noch vereinzelt, ohne Central-Behörde bestehen, die Einkäufe der Rohprodukte, so wie den Verkauf der gefertigten Waaren, deren Werth mit dem Vorstande gemeinsam festgesetzt wird; Niemand von der Association darf ein Detailgeschäft damit treiben.

Er führt ferner alle Correspondenzen mit den Behörden und mit den Geschäftsleuten und bedient sich des Siegels

des Vereins. Der Vorstand kann allmonatlich einmal Einsicht in die Rechnungsbücher nehmen.

Am Schlusse eines jeden Jahres legt der Bevollmächtigte eine genaue und detailirte Rechnung vor, so wie er die Berechnung der Dividende ausführt. Diese Berechnungen, so wie die dazu gehörigen Bücher werden spätestens bis nach 14 Tagen des neuen Jahres einem von der Association ernannten Ausschuß von 5 Mitgliedern vorgelegt, denen es überlassen bleibt, noch einen sachkundigen zuzuziehen. Sie haben dieses Geschäft in spätestens 14 Tagen zu vollenden, nach welcher die ganze Association zusammenberufen und ihr durch den Ausschuß der Bericht erstattet wird. Der Bevollmächtigte muß über jede Frage Antwort geben, sowohl dem Ausschuß als der ganzen Versammlung. Diese allgemeine Versammlung kann nun außer der Genehmigung der Rechnungen, Wahlen, neuer Vorstände, noch andere die innere Organisation betreffende Beschlüsse fassen, die aber den Vertrag, welchen die Association mit dem Darleiher geschlossen hat, nicht im geringsten angreifen dürfen.

Der Bevollmächtigte und die etwanigen Bureau- oder Cassen-Beamten erhalten ihren Gehalt aus der Associations-Casse.

Diese Associationen mögen sich nun unter einander monatlich oder vierteljährig berathen über alle die Gegenstände, die im Interesse aller Gewerbe liegen u. s. w.

Innungen und Zünfte können unbehindert in einer Association bestehen.

Die Associationen beschäftigen sich in Allgemeinem, nicht mit dem Kleinverkauf. Die Association unterscheidet sich von der Innung dadurch,

1) daß keiner irgendwie verpflichtet ist oder gezwungen wird der Association beizutreten;
2) daß die Association für Beschäftigung ihrer Mitglieder nach ihrer Fähigkeit sorgt;
3) daß die Association ihren Mitgliedern jede Woche ihren Lohn auszahlt und dadurch
4) vermittelt, daß auch der Aermste von der ersten Woche an, in welcher er in eine Association tritt, seine Armuth gehoben und seinen Lebensunterhalt gesichert sieht; daß aber deßhalb
5) die Association zu ihrer Entstehung ein mehr oder weniger bedeutendes Kapital nöthig hat.

Die Provinzial-Associations-Behörde.

Für die sämmtlichen Associationen einer Provinz wird in der Hauptstadt derselben eine Provinzial-Associations-Behörde unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten errichtet. Dieselbe hat zu besorgen

1) alle Organisationen von Associationen, so zwar, daß wenn irgend ein Ort oder ein Gewerbe eine Association zu bilden wünscht, die Commissarien sich dorthin begeben, den Zustand des Gewerbes und des Ortes untersuchen und ermitteln, unter welchen Bedingungen und mit welchen Mitteln die Association am leichtesten sich bilden lasse; ebenso hat diese Behörde die Initiative zu ergreifen, wo ihr ein zweckmäßiges Terrain zur Association zu sein scheint, und hat dann zu diesem Zwecke

die Mitglieder des Gewerbes und des Ortes zum Zusammentritt aufzufordern.

Sobald diese Ermittelungen geschehen sind, muß die nöthige Fürsorge getroffen werden, wie und wo die nothwendigen Kapitalien am leichtesten und zweckmäßigsten zu beschaffen seien; giebt diese der Staat, so fällt dies natürlich weg;

2) diese Behörde errichtet in der Hauptstadt der Provinz ein Lager für alle Associationen; alle diejenigen Waaren, welche die einzelnen Associationen nicht in ihrem Kreise verkauft, darf dieselbe in dieses Lager senden, oder Falls sie dies nicht will, giebt sie an jene Behörde ein Verzeichniß und Muster der bei ihr zum Verkauf liegenden Waaren; hierdurch ist die Behörde in den Stand gesetzt, den einzelnen Associationen, welchen gewisse Bedürfnisse mangeln sollten, diese von den andern Associationen zuzuweisen;

3) sie ist ferner die Behörde, welcher die Rechnungs-Abschlüsse der einzelnen Associationen zur Prüfung vorgelegt werden können, und bei der die Bevollmächtigten der einzelnen Associationen u. s. w. verklagt werden können;

4) Ackerbau-Associationen, so wie alle Kreis-Vorstände werden dort den Ertrag ihrer Erndte anzumelden haben, um bei zweifelhaftem Ertrage zu gehöriger Zeit so viel beschaffen zu können, daß jedem Staatsbürger sein Minimum berechnet ist.

5) Sie ist endlich diejenige Behörde, welche den Zusammenhang der Associationen der einzelnen Provinzen mit dem Ministerium des Handels und der Gewerbe ver-

mittelt; in dieser Beziehung richtet sie ihre Thätigkeit

a) auf Erlangung von Proben der gangbarsten Muster und Fabrikate des In- und Auslandes, um diesem einmal die Concurrenz durch Selbstverfertigung zu erschweren und andererseits derartige Fabrikate zum Export bereiten zu lassen;

b) sie erhält ebenso, wie die Muster aller neuen Erfindungen von Maschinen, welcher Art sie immer seien, um sie von den Maschinen-Arbeitern nachbilden zu lassen, und den Associationen zur Prüfung und zum Gebrauch zu übergeben, wogegen dieselbe das Urtheil über den Erfolg der Maschinen durch die Associationen erhalten soll; ebenso theilt sie Erfindungen aus der Provinz der Ministerial-Behörde mit;

c) sie empfängt die neu gewährten Kapitalien zur Bildung von Associationen, und theilt die Bedürfnisse der einzelnen Associationen in dieser Beziehung nach oben mit;

d) Sie erhält von der Ministerial-Associations-Abtheilung die besorgten Rohstoffe, um sie behufs der Fabrikate an die einzelnen Associationen zu vertheilen, ohne daß es einer Association benommen bleibt, wenn sie diese Rohprodukte billiger und besser beschaffen kann, sie auf jedem anderen Wege zu beziehen; es wird vorausgesetzt, daß alle diese Materialien nur im Selbstkostenpreise von den Behörden abgegeben werden.

Es können nun entweder die Associationen alle Produkte u. s. w., welche sie durch die Provinzial-Behörden empfangen, sogleich bezahlen, so wie sie in

diesem Falle für ihre an die Provinzial-Behörde abgelieferte Waare sogleich den Werthbetrag empfinge, oder was zweckmäßiger erscheint, es kann jeder Association ihr Conto angelegt werden, welches beim Jahresschluß von den einzelnen Associationen vor Theilung der Dividende ausgeglichen wird. Diese Conto's können beim Jahresschluß von Deputirten der einzelnen Associationen geprüft werden.

6) Diese Behörde setzt mit den Deputirten der einzelnen Associationen das Minimum des Wochenlohnes für die ganze Provinz fest, gleicherweise bestimmt sie die Arbeitsstunden, beschränkt, wenn es nöthig ist, die Arbeit selbst durch Verminderung der Arbeitsstunden, und regelt den Verkaufspreis der sämmtlichen Associations-Fabrikate. —

Die Congresse, welche alljährlich unter Vorsitz dieser Behörde abgehalten werden, müssen von jeder Association mit wenigstens 1, höchstens 2 Abgeordneten beschickt werden. Majorität entscheidet. Die Bevollmächtigten der einzelnen Associationen sind ex eo ipso stimmfähige Mitglieder eines solchen Congresses.

Die Ministerial-Abtheilung für Association.

Direkt unter dem Ministerium des Handels und der Gewerbe befindet sich eine Abtheilung, welche nur mit Associationen zu thun hat. Ihre Funktionen sind folgende:

1) Sie empfängt jährlich einen Bericht über den Stand und die Lage der Associationen der Provinz von der Provinzial-Behörde, so wie sie alljährlich die Haupt-Rechnungsbücher der Provinzial-Behörde über die dort befindlichen Lager, Vorräthe, Verkauf ꝛc. untersuchen läßt.

2) Sie sorgt dafür, daß an die Provinzen, welche der Associationen und der Kapitalien dazu am meisten bedürfen, auch zuerst und vorzüglich die nöthigen Kapitalien zugewiesen werden.

3) Um sie versammeln sich alljährlich Deputirte der Associationen der einzelnen Provinzen und berathen mit ihr alle Gegenstände die von Interesse für die Associationen und die verschiedenen Gewerbe sind.

4) Sorgt sie dafür daß von Seiten des Finanz-Ministerii ihr die nöthigen Mittel zur Disposition gestellt werden, um hierdurch nirgends in ihrer Thätigkeit behindert zu sein.

5) Sie sorgt für Handels-Consule in allen den für den Handel einzelner Erzeugnisse des Landes geeigneten Ländern; diesen Consuln wenn sie nicht Fachleute sind so wie allen Gesandtschaften müssen Fachleute als berathende Mitglieder beigegeben werden. Diese Consulate und Gesandtschaften haben sich dort um die Bedürfnisse zu bekümmern um darüber schleunigst Nachricht zu geben, so wie Proben

und Muster der vorzüglich gangbaren Fabrikate einzusenden, überhaupt über alle Handelsgegenstände von Wichtigkeit regelmäßig und schleunige Berichte zu erstatten, ebenso gehören hierher alle Erfindungen neuer Maschinen, Werkzeuge u. s. w., deren Modelle die Consulate einzusenden haben. Ferner können gleichzeitig mit diesen Consulaten Depots verbunden sein, in welchen der Verkauf der inländischen Erzeugnisse fortwährend betrieben wird; hieraus folgt:

6) daß auch diese Ministerial-Behörde von den im Lande erzeugten Waaren, so wie von einzelnen Gewerben vollständige Musterkarten besitze, und die Liste der vorhandenen Vorräthe sowie die vorzüglichsten Muster an die Consulats-Depots abgehen lassen.

7) Sie besorgt die Arbeit der neu erfundenen Maschinen um an die Provinzial-Behörde jeder Provinz eine solche absenden zu können, und legt eine Sammlung der Modelle und Maschienen an.

8) Sie erhält sofortigen Bericht der Provinzial-Behörde über den Ausfall der Erndte in der Provinz um sogleich vermittelnd einschreiten zu können, damit nirgends Mangel oder gar Hungersnoth eintrete.

9) Wenn sie von irgend einem Consul die Nachricht erhält, daß in diesem oder jenem Lande irgend ein Artikel sehr gangbar ist und noch kein bedeutender Handel dorthin geht, so hat sie die Kaufleute des Staats aufzufordern, ihre Spekulationen dorthin zu richten; im Falle daß dies jedoch zu keinem Resultate führte, hat sie nicht allein das Recht, sondern die Verpflichtung, den Handel dorthin auf eigene Rechnung zu unternehmen, aber nicht zum Vortheile des Staats, sondern zum Vortheile der einzelnen dabei be-

theiligten Associationen, so wie der auf dem Schiffe befindlichen Schiffsleute.

10) Es möchte nicht unzweckmäßig sein, dieser Behörde auch eine Stimme bei Errichtung und Einrichtung von Fachschulen zu gewähren.

Es versteht sich von selbst, daß sie wenigstens alljährlich einen vollständigen und zufriedenstellenden Bericht über ihre Handlungsweise veröffentliche und den einzelnen Associationen zur Kenntnißnahme übersende, sowie sie stets bereit sein muß, der alljährlich stattfindenden Versammlung von Deputirten der einzelnen Associationen die Beläge für ihre Berichte zu genauer Prüfung vorzulegen. Alle diese Behörden werden durch die Handels-Dividende der einzelnen Associationen bezahlt, wenn diese erst allgemein verbreitet sind; bis dahin wird allerdings der Staat vermittelnd eintreten müssen.

Dieses nun, was hier in längerer Abhandlung erörtert worden, erscheint uns als der einzige Weg, auf welchem diese Einrichtung unseres sozial-politischen Lebens diejenige Sicherheit und Festigkeit allein finden kann, damit sie die seit Jahren eingeschlichenen und angewachsenen Uebelstände heben könne. Sollte man jedoch die finanzielle Verlegenheit des Staats als einen Grund anführen, daß man vorläufig von der Bildung eigener Associations-Behörden abstehen müsse, so erlaube man darauf aufmerksam zu machen, daß die Handelsbilanz und der aus ihr im Großhandel erwachsende Vortheil einer größeren Menge von Associationen ohne Schwierigkeit die Kosten dieser Behörde decken dürfte.

Von der agrarischen Association.

Diese Association allgemein und konsequent durchgeführt, wird möglicherweise nach einer Reihe von Jahren das Resultat herbeiführen, daß der sämmtliche Grundbesitz expropirt wird, d. h. daß derselbe nicht mehr einzelnen Grundbesitzern, sondern ganzen Verbindungen von Arbeitern gehöre. Denn indem hier der Grundbesitz als das Kapital auftritt, welches erworben, d. h. amortisirt werden soll, so ist dieser Grundbesitz am Ende der Association durch die Amortisation vollständig ausgezahlt, und es möchte bis dahin reiflich zu erwägen sein, ob es nicht durchaus zweckmäßig erscheint, den Grundbesitz dann in diesem Zustande zu belassen, und nicht wieder an Einzelne zum Eigenthum zu vertheilen. Hierüber werden wir uns erlauben, später einige Gedanken und Ansichten mitzutheilen.

Soll also eine agrarische Association gebildet werden, so werden die allgemeinen Bestimmungen beobachtet; diejenigen Mitglieder eines Dorfes, welche sich betheiligen wollen, womöglich alle, treten zu diesem Behufe zusammen; der Schullehrer wird zweckmäßig als Associationsmitglied aufgenommen werden. — Sie nehmen nach Selbstschätzung das Grundeigenthum und das Inventarium auf, und nur falls die Selbstschätzung zu hoch erschiene, mag eine Schätzung durch sämmtliche Betheiligte oder eine zu ernennende Kommission stattfinden. — Das sich ergebende Kapital muß als Anleihe, die der Association gewährt wird, betrachtet werden; so zwar, daß den Besitzern entweder Aktien oder ein Instrument über die Summe ausgefertigt werde, für welche er

seine Besitzung der Association als Eigenthum überläßt; hierbei möge der Staat sich so weit betheiligen, daß er in solchen Fällen den Kaufstempel für die Ueberlassung und Erwerbung erlassen möge.

Zu dem Kapital des Kaufbetrages muß man die Wirthschaftsausgaben zurechnen, die man im Durchschnitt für ½ Jahr und 1 Morgen auf 1 Rthlr. veranschlagen kann. — Diese Summe zusammen wäre die zu machende Anleihe, welche verzinst und in einer gewissen Reihe von Jahren amortisirt werden muß.

Natürlich muß bereits vorher mit den Realgläubigern unterhandelt, und deren Zustimmung nachgesucht werden, die um so leichter möchte zu erwerben sein, als man ihnen den ganzen Associations-Grund als Sicherheit anweisen kann.

Das Statut werde alsdann berathen und festgesetzt; der Geschäftsführer erwählt; nachdem dies alles geschehen, und der Vorstand erwählt worden, dann werde der vollständige Plan der Bewirthschaftung gemacht, woran man nach vorläufigem Entwurf die ganze Association Theil nehmen lasse; die Feldmark abgetheilt, Gräben, Wege u. s. w. an die zweckmäßigsten Stellen verlegt, die Pläne zur zweckmäßigen Zusammenstellung des Nutz- und Arbeitsviehes, der Düngergruben, der Scheunen und Wohnhäuser u. s. w. gemacht. Natürlich kann nicht verlangt werden, daß dies alles, wie mit einem Schlage ins Wasser abgemacht werde, sondern nur, daß man von vornherein nach einem bestimmten Plane arbeite, welcher nach einer Reihe von Jahren vollständig ausgeführt sein muß. Es werden sich z. B. in jedem Dorfe Gebäude auffinden lassen, welche sich mit wenigen Kosten so verbinden und herstellen lassen, daß das ganze Rindvieh, Schaafvieh oder Pferdevieh in gemeinsamen Stal-

lungen stehe. — Das geeignetste Gebäude des Dorfes, welches trocken und möglichst feuerfest gebaut ist, werde zum Schüttboden eingerichtet, auf welchem der ganze Vorrath von Getreide u. s. w. der Association untergebracht werde; — hier darf jedes Associationsmitglied dasjenige, was es zu seinem Bedarf an Früchten nöthig hat, allwöchentlich abholen, und wird ihm dieses in seinem Konto angemerkt, oder durch Marken ausgeglichen, was leichtere Berechnung ergeben würde.

Es wird alsbald ein Associations-Backofen gebaut oder eingerichtet, allwo zu bestimmten Tagen, nach Einigung der Vorstandsmitglieder von der ganzen Association gebacken wird; das Feuermaterial beim Backen ist sehr bedeutend, und wird durch einen Backofen, welcher mehreremal hintereinander geheizt wird, anerkannt in Menge erspart gegen die Art und Weise, daß jeder in eigenen Backöfen backe. Es mag einer jeden Association überlassen bleiben, ob dieselbe das Einteigen zusammen besorgen lassen will, was jedenfalls zweckmäßiger wäre, oder ob jede Familie einzeln ihr Brod zum Backen bringt.

Auch wird für zweckmäßige Einrichtung der Wohnhäuser gesorgt; man suche möglichst die besten heraus, und mehrere Familien in einem Hause unterzubrigen, die an einem Heerde gemeinschaftlich kochen sollen. Gleichzeitig werde um jedes Haus der Hofraum und der Garten abgesteckt, welchen die Bewohner eines Hauses gemeinschaftlich zu besorgen und zu bearbeiten haben.

Alles dieses wird im Anfange der Geschäftsführer und die Vorstände zu kontroliren haben, weil nicht vorauszusetzen ist, daß die geistige Bildungs-Stufe der Leute schon so hoch

sei, daß sie vornherein das Bedürfniß einer gewissen Nettigkeit, Sauberkeit, Ordnung u. s. w. fühlen werden; sie werden also auch hierzu erst einigermaßen erzogen werden müssen; aber gewiß nur kurze Zeit wird für diese Art der Erziehung genügen.

Der Vorstand, welcher in größern Gemeinden aus wenigstens 12 Mitgliedern bestehen muß, dem sich der Schullehrer, der Pfarrer, wenn solche vorhanden sind, anschließen müssen, haben mit dem Vorstande die Administration des Ganzen.

Allwöchentlich erfolgt eine Versammlung des Vorstandes, in welcher die Arbeiten der nächsten Woche bestimmt, alle Vorfälle der vergangenen Woche erörtert werden. Zwei der drei Vorstandsmitglieder, nach Maßgabe der Größe des Bodens der Association haben umwechselnd jede Woche den Dienst; sie vertreten die Schaffer, Scheuerwärter, Wächter 2c. 2c., so wie sie die Oberaufsicht auf das Vieh und die Vorräthe, die Ordnung der Gehöfte 2c. 2c. führen.

Bei den Arbeiten, welche große Kräfte und Schnelligkeit erfordern, betheiligt sich natürlich die ganze Association gleichzeitig z. B. der Erndte, dem Heumachen u. s. w.

Bei andern Arbeiten wie z. B. bei dem Rindvieh wechseln allwöchentlich Frauenzimmer u. s. w., bei den Pferden wechseln allwöchentlich Männer ab; fehlen Frauenzimmer oder Männer, so werden diese von der Association in Dienst genommen.

Niemand darf sich den getroffenen Ordnungen entziehen, und wird diese Widersetzlichkeit durch Strafen an Lohn oder zuletzt durch Ausstoßen gerügt.

Der Bevollmächtigte sorgt für die Bedürfnisse der Association, hat die Vorräthe in seinem Verschluß, die jedoch unter doppeltem Schlosse liegen, zu welchem einer der Vorstände-Mitglieder den Schlüssel hat, zahlt auf Anordnung des Vorstandes aus, verkauft auf Anordnung desselben, führt die genauesten Bücher, auch in Bezug auf Arbeit und Arbeiter, wie diese verwendet worden; hat die Zinsen für die Kapitalien abzuführen, und hat die Dividende zu berechnen; — was alles den allgemeinen Grundsätzen untergeordnet wird. Die Ersparniß der Zeit bei einzelnen agrarischen Arbeiten durch die in der Association zusammengelegte Feldermasse, die Ersparnisse der Arbeit- und Mehrerzeugung an Produkten bei Anlage von Ab- und Bewässerungen, Verlegen von Wegen u. s. w.; der Eifer endlich, welcher bei jeder Arbeit unter den Arbeitern stattfinden wird, da jeder für seinen Vortheil arbeitet, dies alles wird der agrarischen Association Aufblühen und Gedeihen sichern.

Als Grundsatz muß hierbei angenommen werden, daß jedes Mitglied, welches als Kapitalist eingetreten ist, wenn es ausscheiden will, sein Kapital, aber niemals sein Land zurück erhält; — so daß hieraus folgt, daß nach einer gewissen Reihe von Jahren die sämmtlichen Grundstücke von dem Kapitalisten erworben, und diese expropiirt sind, so daß die Besitzer dann auch nur als Arbeiter auftreten.

Der Schullehrer hat jeden Tag die Jugend der Association um sich zu versammeln und entläßt dieselben nicht eher aus seiner Aufsicht, bis die Arbeitsstunden der Erwachsenen beendet sind; — der Schullehrer verstehe Obstbaumzucht und Gartenbau vollständig, damit er nicht allein die

Einrichtung und Fortführung einer solchen übernehmen kann, sondern daß er auch der heranwachsenden Generation den Werth solcher Anlagen schätzen, die Anlagen selbst zu machen, und zu erhalten lehre; — darum wird er wöchentlich mehreremale mit seinen Schülern in den angewiesenen Obstgärten und Alleen, so wie in den an den Häusern belegenen Blumen- und Gemüsegärten arbeiten.

Bringet den Menschen zuerst Freude und Geschmack an Blumen und Bäumen bei, und ihr habt den ersten Grund wahrhaft humanistischer Bildung gelegt.

Der Schullehrer sorge in Uebereinstimmung mit dem Vorstande für Errichtung einer kleinen Bibliothek, in welcher außer volksthümlich geschriebenen Werken über Baumzucht, Acker- und Gartenbau, auch einige volksthümliche Bücher der Naturgeschichte, der Geographie und Geschichte sich vorfinden, damit einige Stunden des Jahres durch Vorlesen ausgefüllt werden, und steht zu hoffen, daß sich letzteren Vorlesungen auch die Eltern in den jetzt häufigeren Freistunden anschließen werden.

Es werden sich zu agrarischen Associationen vorzüglich solche Dorfschaften eigenen, wo das Verhältniß der Dorfbewohner zu der vorhandenen Ackerfläche ein richtiges ist, oder wo wenigstens ein großer Theil der nicht angesessenen Einwohner ihre Existenz durch ein Gewerbe gesichert sehen.

Da der wohlhabende Bauer leider am wenigsten geneigt ist, seinen Eigennutz aufzugeben oder nur dem Armen eine Wohlthat zu erweisen, so ist zu bezweifeln, daß in wohlhabenden Bauerdörfern eine solche Association gegenwärtig wird einzuführen sein; — am leichtesten noch dort, wo vielleicht ein Dominium vorhanden wäre, dessen Besitzer nicht

anwesend ist, und der daher gern selbst von der nachtheiligen Verwaltung eines solchen Gutes entbunden werden möchte; — wenn dieser sein Gut der Association als Antheil überläßt, erhält er anfänglich die Zinsen und binnen einigen Jahren den ganzen Verkaufspreis seiner Besitzung; — die Association aber hat den Vortheil davon, daß sie bereits eine Menge Gebäude vorfindet, welche ihrem Zwecke entsprechend sind, und gewöhnlich der ausgedehntere Dominialgrund und noch mehr die Dominialgebäude billiger abgegeben werden. Uebrigens nehme eine solche Association, wenn sie überhaupt von einiger Bedeutung ist, Schmiede, Stellmacher, Maurer, Zimmerleute und Müller als zum Ackerbau gehörende Handwerker, als Mitglieder auf.

Auch giebt es mehrere Gegenden, in denen für das Dominium besonders unvortheilhafte Bedingungen zum Ackerbau vorhanden sind; mögen diese nun in schlechterem oder schwerer zu bearbeitendem Boden, und häufigen Wassernöthen u. s. w. bestehen. Hier werden Associationen, vorausgesetzt, daß sie zweckmäßig geleitet sind, das möglichste wirken; sie werden leicht nothwendige Wasserableitungen, Wasserschützdämme u. s. w. mit leichteren Kosten und großer Willfährigkeit einrichten; weil der entsprießende Vortheil ihnen selbst zukömmt; auch der schlechte Boden wird schneller gebessert werden, weil die Handarbeit in der Association keine größeren Kosten verursacht.

Endlich aber möchte es in der jetzigen Zeit manchem Gutsbesitzer angenehm sein, seine Dorfschaften auf diese Weise zu beruhigen, indem sogleich alle Forderungen und Zumuthungen aufhörten, er selbst binnen wenigen Jahren den Werth seines Gutes, das Kapital seiner Zinsungen u. s. w.

erhalten haben wird, und Falls er Lust und Willen dazu hat, sich noch um das ganze Institut dadurch Verdienste erwerben kann, daß er den Posten eines Bevollmächtigten bei einer solchen Association annimmt; das würde ihm außer den Zinsen seines Kapitals noch einen Gehalt und einen Antheil an der Dividende eintragen.

Auch würden größere Domänen, mit Kolonisten besetzt, die geeignetsten Heerde solcher Associationen sein; — viele Domänen, in alten Pachten, bringen wenig; in neueren, so bedeutend hohen Pachten sind die Behörden jeden Augenblick dem Banquerot des Pächters ausgesetzt; — Dismembrationen in größeren Stücken bringen nicht die erwünschte Höhe des Werthes; — in kleineren Stücken, wie man bereits versucht hat, sind das schlimmste Uebel, was der Staat sich selbst bereiten kann; sie erzeugen Bettler und Diebe. Die Association allein wird dem Staate den ganzen Ertrag seiner Domänen sichern, den höchsten Werth auszahlen, und ein wohlhabendes und in Folge dessen bald intelligenteres und begabteres Volk anerziehen.

Die Vortheile einer agrarischen Association entstehen daraus, daß

1) jeder für seine eigene Rechnung und eigenen Nutzen arbeitet, indem jeder an dem höheren Ertrage Theil nimmt; — Entwässerungen und Bewässerungen werden mit großer Bereitwilligkeit vollzogen werden;
2) dadurch, daß jeder an der Ordnung gleichmäßig Theil nimmt, und ihren Segen genießt; jeder gleichmäßig durch die Unordnung beeinträchtigt ist; daher werden alle auch gern bei Arbeiten der Ordnung also bei Reinlichkeit des Dorfes, Besserung der Wege u. s. w. thätig sein;

3) es wird an der Quantität der Arbeiten viel gespart; man bedenke, wer 6 bis 7 Morgen besitzt, hält eine Kuh; wer zwanzig besitzt, womöglich ein Pferd; — für jene eine Kuh muß derselbe Weg zum Futter u. s. w. gemacht werden, als für 10; zum Hüten einer Kuh werden ebensoviel Leute gebraucht wie zu 20; — mit dem Pferde arbeitet ein Mann; das eine Pferd kann nur halb so viel Arbeit machen als zwei Pferde; in der Association wird also bei jedem solchen kleinen Besitze in einem 2spännigen Arbeitstage ein ganzer Manestag erspart werden; man berechne diese häufigen Fälle und bedenke die Ersparniß der Zeit bei gemeinsamer Arbeit.

Oder man berechne das Halten einzelner Kühe in einer großen Gemeinde, dieses Futtern, Butterverkaufen, wobei jede Familie ein erwachsenes Mitglied einen halben Tag wenigstens wöchentlich damit beschäftigt, während vielleicht 20 solcher Familien zusammen einer einzigen Person bedürften; damit würden allein 520 Arbeitstage mit Butterabtragen im Jahre erspart u. s. w.

Oder wer kennt nicht beim Ackerbau die Unannehmlichkeit entferntliegender kleiner Stücke, wie dies namentlich oft bei Bauern der Fall ist; — alles in der Association zu vermeiden.

4) Es wird außerdem Boden erspart werden, der in einer Menge von Rainen und Wegen unbebaut liegt; häufig auch sogenannte Lehden.

5) Es werden alle diese Leute noch Zeit genug übrig haben, um ihrem Geiste einige Ausbildung zukommen zu lassen; — diese wird zunächst solcher Art sein müssen,

daß sie das Fach, und alles was da hinein schlägt, betrifft;

6) daß die Jugend unter fortwährender Aufsicht der Lehrer und Eltern zur Reinlichkeit, Ordnung, Fleiß u. s. w. wird erzogen werden und in der That die dem Staatsbürger nothwendigen Kenntnisse erwerben können. — Wir bedürfen mehr eigentlicher **Bauerschulen** als Schulen für vornehme Beamte;

7) durch den gemeinsamen Schüttboden wird stets für guten Samen gesorgt, wird für schlechte Jahre ein Ueberschuß erhalten, der wenigstens einem einjährigen Minimum und der Saat für das Associationsfeld gleichkommen muß. — Es können immer die besseren Zeiten zum Verkauf abgewartet werden;

8) es wird die Association allein den staatswirthschaftlichen Fehler, unendliche Zerstückelung und Verkleinerung des Grund und Bodens begünstigt zu haben, wieder gut machen, dadurch, daß alle diese kleinen Parcellen wieder in dem großen Flächenraume der Association vereinigt werden;

9) endlich schlage man ja die Kollektiv-Arbeit und den durch gegenseitige Arbeit angeregten Trieb, zu besserer und bedeutenderer Arbeit, sowie den hieraus immer mehr erwachenden und erwachsenden **Gemeinsinn**, der im Osten unseres deutschen Vaterlandes noch so gering ist, ja nicht zu niedrig an.

Es muß hierbei noch dem Einwand begegnet werden, als könnten diese Associationen des Ackerbaues zu demselben Zustande zurückführen, aus welchem wir uns seit beinahe

einem Jahrhundert herauszukommen, bemühen, nämlich zur Feudalität; allein

1) es existirt kein Herr, welcher den Grund für die Dienste überläßt;
2) für das Freiwerden aus der Feudalität des Kapitals wird durch die ausgesprochene Amortisation gesorgt;
3) müssen die Gesetze der Art geregelt werden, daß Uebergriffe einzelner oder Ankäufe einer ganzen Association durch den Eizelnen gehindert werden;
4) sollte nun durch unendlich viele Associationen in einer gewissen Zeit der ganze Grundbesitz expropriirt und somit ein Eigenthum des Staats (der Allgemeinheit) geworden sein, dann wäre allerdings möglich, daß ein mächtiger Autokrat ganze Bodenflächen mit den Einwohnern an einzelne Günstlinge verschenken könnte; — wäre der Zustand dann noch möglich, so kann gegen diesen nichts schützen;
5) in der Association kann nicht einer den andern knechten; — die Vorstände werden von Zeit zu Zeit durch Urwahlen erneuert; — man wird den nicht wieder wählen, mit dem man unzufrieden war; — jede Arbeit, die verrichtet wird, wird im Interesse der Allgemeinheit, deren Vortheile und Ueberschüsse als Mitglied immer mitgenossen werden, verrichtet. Wenn also der Association eine Menge Sachen zu entrichten sind, so ist dies nur scheinbar, und alljährlich und später durch die geschehene Amortisation der Schulden werden alle abgethanen Lasten reichlich vergütigt werden.

Man erlaube hier ein Beispiel aufzuführen, was wir in dem bereits erwähnten Aufsatz Hubers über soziale Fragen vorfanden:

Im Jahre 1831 traf ein irischer Gutsbesitzer, Vandeleur, auf einem — 618 Acre umfassenden und bisher etwa 400 L. Pacht abwerfenden — Gute Ralahine, Grafschaft Clare, folgende Einrichtung:

Er verpachtete es an einen Verein von (ursprünglich einigen vierzig) Arbeiterfamilien unter der Bedingung einer Pachtsumme von 700 L. (mit Einschluß der Miethe für Baulichkeiten aller Art) und 200 L. als Zinsen für den von ihm zu leistenden Vorschuß des Inventariums aller Art, des Saatkornes u. s. w. Diese 900 L. sollten im ersten Jahre baar, in den folgenden nach einer gewissen Gradation und Taxation in natura bezahlt, der Anbau und die ganze Oekonomie und häusliche Wirthschaft gemeinsam betrieben werden.

Die Schranken der Einzelnwirthschaft der Familie wurden übrigens im Wesentlichen nicht gefährdet, und der Vortheil lag nur in der Benutzung der gemeinsamen Vorräthe theils selbst producirter, theils im Großen angekaufter Lebensbedürfnisse. Die Ansprüche der Einzelnen wurden nach dem landesüblichen Arbeitslohn bemessen, der Ueberschuß der Produktion aber dem Besitz des Vereins zugewiesen, wodurch die Erwerbung des Eigenthums etwa der des Ganzen oder doch kleiner Parcellen des Grundstückes nebst angemessenem Inventarium in nahe Aussicht trat.

Diese Bedingungen wurden in den ersten Jahren gleich vollkommen erfüllt; der Ertrag stieg im dritten (1832) auf 1700 L. und die Unternehmung zeigte sich bereits in jeder Hinsicht als eine wohlberechnete und fing schon an, einen auffallend günstigen Einfluß auf die Haltung nicht nur der Betheiligten, sondern auch der benachbarten ländlichen Bevölkerung

auszuüben. Leider aber war der Gutsherr ein ächter Irländer, und in Folge der standesmäßigen Verschwendungen eines sporting life in London u. s. w. fiel Ralahine in die Hände seiner Gläubiger.

Da aber jene eigentlichen Verhältnisse noch keine legale Grundlage und Sanction hatten, wurden die Arbeiter als gewöhnliche irische tenants behandelt d. h. ermittirt und mit Hinterlassung jenes ganzen zunehmenden und mühsam erworbenen Quasibesitzes nackt und bloß in die weite Welt getrieben, ohne daß begreiflich ein Hahn darnach gekräht hätte.

Uebrigens liegt in dem ursprünglichen celtischen Klanbesitz, wovon sich ein trüber Nachfall in dem irischen Conacre und in dem hochländischen cun-ring u. s. w. erhalten hat, eine merkwürdige Hindeutung auf eine Lösung der irischen Nothfrage nach diesen Grundsätzen.

Höchst merkwürdig haben sich in Frankreich ganz vereinzelt ähnliche Züge der unverwüstlichen Zähigkeit der celtischen Wurzel, trotz der nivellirenden Sichel, Pflüge und Walzen des modernen Staats und seiner Revolution erhalten. Dahin gehörten bis auf das Ende des 15. Jahrhunderts nachweislicher, gemeinschaftlicher Besitz, Betrieb und Wirthschaft in dem Geschlecht des Jaults in der Nähe des Städtchens gleichen Namens bei Nevers. Doch ist hier nicht von Proletariern sondern von sehr wohlhabenden Bauern die Rede.

Von der Bergwerks-Association.

Nirgends werden Associationen leichter einzuführen sein, als in diesen Verhältnissen, sobald der Realbesitzer nur nach einer Reihe von Jahren seinen Ertrag berechnet, diesen dann als Kapitalwerth veranschlägt und als den zur Association abzugebenden Antheil berechnet; möglich daß hier auch ein Antheil an der Dividende wird dem Kapitale abgegeben werden können.

Und wenn der Eigennutz der jetzigen Eigenthümer montanistischer Anstalten dieselben abhält, solche Associationen unter seinen Arbeitern zu gründen, so sollte wenigstens der Staat, dessen Revennen aus Bergwerken sich immer viel unbedeutender stellen, in seinen Berg- und Hüttenwerken diese neue Einrichtung einführen.

Die allgemeinen Bedingungen, unter denen sich eine Association zu bilden hat, sind bereits angeführt.

Derjenige welcher die Grube oder den Distrikt hingiebt, giebt diesen als Kapital der Association, welche sich unter einer gewissen Menge von Bergarbeitern zur Bearbeitung dieses Erzes und dieses Terrains bildet.

Bei dieser Association wird dem Vorstande eine technische Deputation, je nach der Größe des Bergbaues der Association verschieden, von ein, zwei oder drei Mitgliedern beigegeben werden, oder der Bevollmächtigte wird ein Techniker sein müssen; da indessen die Buchführung u. s. w. dem Bevollmächtigten zufällt, so wäre eine rein technische Deputation, welche einen Gehalt bezieht, und Theil an der Dividende nimmt, zweckmäßiger.

Ist der Bergbau im Verein mit dem Hüttengewerbe getrieben, so treten die Hüttenarbeiter mit in diese Association, und jene dem Vorstande beigeordnete Deputation wird auch Hüttenwerkskundige enthalten müssen.

Die Theilnahme aller am Geschäft und die Vertheilung des Ueberschusses wird durchaus leicht sein, und gründet sich deren Berechnung auf eine einfache Formel.

Schwieriger möchte es indessen sein, den Besitzer solcher Bergwerkes oder Hüttenwerke sogleich bereit zu finden, diese an den Verein gegen Verzinsung und Amortisation abzutreten, vielleicht möchten aber hier die übeln Zeitumstände, welche manchen Banquerot und Stillstand veranlaßten, geneigter machen, einer Association das ganze Werk zum Betriebe zu übergeben, wenn namentlich der Staat dann vermittelnd aufträte. — Aber noch leichter möchte dies auf Domänen, Berg- und Hüttenwerken auszuführen sein, deren Reinertrag stets ein sehr unbedeutender war, weßhalb auch die Summe, für welche die Werke an die Association überlassen werden, eine im Verhältniß niedrige sein könnte.

Der indirekte Vortheil daraus, daß hierdurch hunderte von Familien in einen gewissen Wohlstand kommen, den jetzt einige Beamte absorbiren, möchte nicht genug zu schätzen sein. Der Hauptvortheil aber, welcher aus solch einer Berg- und Hütten-Association entstände, wäre;

1) der schon erwähnte, daß alle Glieder der Association, also alle die armen Familien der Berg- und Hüttenleute an den Handelsvertheiler dieser Waare werden Antheil nehmen, während jetzt diese nur einzelnen Besit-

zern zukommt, oder von einem Heer überflüssiger Beamten verschlungen wird.

2) während bei schlechten Conjuncturen dieser Fabrikate der Reiche schnell das Werk stehen läßt, und dadurch eine Menge Arbeiter außer Nahrung setzt, wird die Association auch in den übelsten Zeiten noch fortarbeiten, weil sie immer noch lieber einen geringern als gar keinen Verdienst haben wird, und weil sie durch den in günstigen Jahren erlangten Vortheil auch für die schlechte Zeit einen Trost haben und die Hoffnung wach erhalten wird, daß derartige Handelsschwankungen vorübergehender Natur sind, und, nachdem alle diese Geschäfte nicht mehr in der Hand einzelner oder schleunig reich werden Wollender sich befinden, auch in Zukunft seltener eintreten werden.

Von der Weber-Association.*)

Was nun speziell die Weberassociationen anlangt, so möge Folgendes bemerkt werden: Wenngleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß auf die unglückliche Lage der niederschlesischen Weber nicht allein der überwiegende Handelsgeist Englands, welcher für die eigenen Waaren Handelsbegünstigungen fast in allen handelnden Ländern der Erde durchsetzte, die Ausfuhr der eigenen Waaren durch Ausfuhrprämien begünstigte, in jeder Beziehung alle politischen oder anderen Rücksichten, Beziehungen selbst Vortheile den materiellen Rücksichten seines Handels- und Arbeiterstandes unterwarf; sondern auch die Vorzüglichkeit der englischen Maschinen-Flachs-Spinnereien, welche Garne von unbedingt größerer Feinheit, Gleichheit und Dauerhaftigkeit lieferten, und uns Deutsche auch hierin sich tributpflichtig machten; — so sind es dennoch vorzüglich die Anlagen großer Fabriken im Lande, so wie die Einfuhr ähnlicher Erzeugnisse aus andern Ländern, welche den Weberstand Niederschlesiens ruinirt haben.

Während nämlich die Fabriken nur von Männern mit mehr oder weniger bedeutendem Vermögen angelegt wurden, waren die Weber größtentheils ohne Vermögen, oder doch nur mit so geringen Mitteln versehen, daß ihr Vermögen eben nur in dem Webestuhle und vielleicht einigen geringen Vorräthen an Garn und Linnen bestanden.

Der Fabrikant aber hatte durch seine Geldmittel den Vortheil, seine nothwendigen Waaren direkt vom Producenten in größeren Massen und gewöhnlich auf halbjährigen

*) Mit besonderer Rücksicht der schlesischen Weber.

Kredit zu beziehen; er hatte hierdurch bessere und billigere Waare und konnte wegen seines Vermögens auch jedesmal den bessern Markt abwarten; dadurch war er in der Lage, daß, wenn er sein Kapital auch zu 10—15 Prozent verzinsen wollte, er doch noch billiger als der kleine Mann verkaufen konnte, welcher nur in kleinen Quantitäten Garne und Farbestoffe und daher vom Zwischenhändler und zu höheren Preisen beziehen mußte, und dabei noch häufigen Betrügereien an Güte derselben ausgesetzt war; wollte er aber sein Produkt verwerthen, so fiel er wieder Zwischenhändlern in die Hände; denn entweder wurden diese einzelnen Productionen vom Hausirer aufgekauft, vielleicht noch der bessere Fall, oder die Fabrikanten, welche stets bereit waren, zum Preis der von ihnen fabrtcirten Produkte die bessern Handprodukte zu kaufen, traten als Zwischenhändler auf, und der Weber oft genug durch irgend eine Sorge gedrängt, mußte dem großen und reichen Fabrikanten seine Handarbeit, den Schweiß seiner Woche für einen Preis hingeben, der kaum einer Verwerthung der darauf verwendeten Materialien gleichkam, denn zum Hausiren fehlte die Zeit und — der Gewerbeschein. Nun bezogen die Wohlhabenderen den Markt, aber auch hier zwang oft genug irgend eine Schuld, die fällig war, zum Verkauf der ganzen Waare um jeden Preis; und den Lohn einer mühevollen Arbeit von oft Monaten, nahm ein Zwischenhändler dahin, der den ganzen Waarenvorrath auf einmal aufkaufte; und darum dann billiger als der Producent selbst wieder verkaufen konnte.

Aber noch directer wirkte jenes Wuchersystem der Zwischenhändler verderbenbringend, wenn Jahrelang betrieben,

durch das Vertrauen der kleinen Leute genährt, plötzlich wie erst in neuerer Zeit, Viele durch Ueberausdehnung des Geschäftes oder doch irgend ein vorübergehendes Ereigniß betroffen, ihre Zahlungen einstellten und dann Hunderte von kleineren Webern außer Arbeit gesetzt wurden, Viele die auf Kredit gegebenen Waaren niemals bezahlt erhielten.

Unsere oberschlesischen Weber sind nicht ganz in demselben Falle gewesen, wie die niederschlesischen; hier fehlen noch heute größere Fabriken, die den Weber ruiniren; aber wie im Allgemeinen Oberschlesien zurückblieb, so blieb auch hier der Weber speciell zurück; es wurde seit langen Jahren dieselbe Art Leinwand, dasselbe Muster, dieselbe Färbung gearbeitet; ein Unterwerfen unter die Mode in Beziehung auf Muster und Gewerbe war ihnen, den an Intelligenz zurückgebliebenen, unbekannt; die Gewerbeschaft mehrt sich; denn die Söhne wurden Weber wie der Vater, und der Absatz war derselbe in dem bäuerlichen Stande des Volkes, der wie jene Weber auch keine neue Mode kannte; — darum aber sind auch diese Weber Oberschlesiens nicht in der so sehr erbärmlichen Lage der Weber Niederschlesiens und sind leichter dem hereinbrechenden Pauperismus zu entziehen, als jene, welche schon seit Jahren diesem Uebel unterlagen.

Wir geben hier einen vollständigen Statuten-Entwurf eines Vereins, der für alle übrigen Associationen als Muster dienen kann, so wie eine genaue Berechnung des Geschäfts und der Dividende einer angenommenen Association.

Statuten-Entwurf
einer
Weber-Association.

Gesellschafts-Vertrag des Weber-Vereins zu N.

Die Unterschriebenen verbinden sich auf .... Jahr mit einander zu gemeinschaftlicher Arbeit, da sie darin einzig und allein dauernde Abhülfe ihres Nothstandes erkennen.

I. Name und Zweck des Vereins (Association).

§ 1.

Der Zweck des Vereins, welcher die Firma:

Weber-Verein zu N.

führt, ist:

die durch mehrjährige, drückende, unglückliche Zeitverhältnisse in Noth und Arbeitslosigkeit gerathenen Weber dauernd und lohnend zu beschäftigen, sie vom Druck der Zwischenhändler, Arbeitsgeber und der Macht des Kapitals zu befreien, die Concurrenz unter ihnen zu verringern, Verbesserung ihrer materiellen und folgerecht ihrer moralischen Verhältnisse, direkter An- und Verkauf der Rohprodukte und der anzufertigenden Waaren, Aufsuchung neuer Absatzwege, Veredlung der Fabrikation und der Fabrikate.

II. Theilnahme.

§ 2.

Jeder unbescholtene selbstständige Webermeister der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann in den Verein eintre-

ten. Neu Eintretende verpflichten sich durch Namensunterschrift zur Haltung der Statuten.

III. Fonds.

§ 3.

Der Verein erborgt ein, der in der angeführten Berechnung angegebenen Summe entsprechendes Kapital und beginnt nach Empfang desselben seine Thätigkeit.

Jedes Vereins-Mitglied garantirt dieses Kapital.

Reserve-, Amortisations- und Unterstützungs-Fonds.

§ 4.

Sobald der Verein seine Thätigkeit begonnen hat, wird der Geschäftsführer (§ 25 n) die Bildung des Reserve- und Amortisationsfonds sofort veranlassen.

§ 5.

Der Verein verwendet alljährlich die Hälfte des Handelsgewinnes oder eine nach Uebereinkommen mit dem Darlehnsgeber zu bestimmende Summe zur Amortisation des Darlehns und die andere Hälfte in den ersten 5 Jahren zur Errichtung des Reserve- und Unterstützungs-Fonds.

§ 6.

Es wird ferner die Bildung eines Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen (§ 9 d. e.) so wie für diejenigen veranlaßt, welche durch Alter oder körperliche Gebrechen arbeitsunfähig geworden sind. Diese Fonds werden aus den Lohn-Abzügen, den Strafgeldern und aus der Dividende der ersten fünf Jahre gebildet (§§ 5, 8 k. m., 14).

Ferner wird eine Kranken-Verpflegungs-, Begräbniß- und Sparkasse für die Vereins-Mitglieder und deren Gesellen errichtet.

§ 7.

Diejenigen Gelder, welche dem Amortisations-Fonds anheimfallen, jedoch durch den Vertrag zur Amortisation noch nicht verwendet werden können, ebenso die Reserve- und Unterstützungs-Fonds sollen der Central-Associations-Behörde (s. S. 52 u. 56) zum vorläufigen Gebrauch überwiesen werden, und soll dieser nur in der Bildung neuer Associationen oder der Aufhülfe und Vergrößerung bereits begründeter bestehen.

IV. Von den Vereins-Mitgliedern.

Pflichten der Vereins-Mitglieder.

§ 8.

a) Nur für den Verein allein zu arbeiten, d. h. nicht allein von keinem Andern als dem Vereine Arbeiten zur Verfertigung anzunehmen sondern auch niemals andere als die dem Vorstande angezeigten Gesellen und Lehrlinge weder für eigene noch fremde Rechnung zu beschäftigen, noch auch andern ärmern Meistern für eigene Rechnung eigene oder Vereins-Arbeiten zur Verfertigung abzugeben;

b) für jeden zu beschäftigenden Stuhl eine Einlage von 10 Rthlr. zu machen, wovon 5 Rthlr. baar zu erlegen, die übrigen durch wöchentliche Lohnabzüge aufgebracht werden.

Ganz Unvermögende lassen die ganze Einlage durch wöchentliche Lohnabzüge zusammen kommen.

c) die ihnen übertragene Arbeit, welche ihren Kräften angemessen sein muß, bestens anzufertigen.

d) die fertigen Waaren zur Besichtigung vorzulegen;

e) nicht das geringste Eigenthum des Vereins irgendwie zu verheimlichen oder zurückzubehalten;

f) von jedem Stück Arbeit bei jedesmaliger Auszahlung des Lohnes sich 2 Sgr. zum Unterstützungsfonds abziehen zu lassen (§ 6);

g) für die einem Vereins-Mitgliede übergebenen Materialien so wie für gute und richtige Ablieferung des Fabrikats, haftet dasselbe nicht nur mit der gemachten Einlage sondern auch mit seinem ganzen übrigen Vermögen;

h) seine Angehörigen niemals vor zurückgelegtem 14. Jahre dem Schulbesuch zu entziehen;

i) nie mehr als einen Lehrling zu halten welcher das 14. Jahr überschritten haben muß, und denselben bis zum 17. Jahre zum Besuch der Lehrlingsschule anzuhalten;

k) sich die nöthigen Werkzeuge zu beschaffen;

l) Uebertretungen des Statutes, welche sich der Geschäftsführer zu schulden kommen läßt, der Provinzialbehörde, sowie Uebertretungen des Vorstandes dem Geschäftsführer anzuzeigen;

m) in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Association keinen Anspruch auf Dividende-Theilung zu machen, damit ein gehöriger Unterstützungsfonds gebildet werden kann (§ 5);

n) wenn die Handelsconjuncturen schlecht werden, so müssen um die Verkaufspreise niedriger stellen zu können, und außerdem um nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, irgend Jemandem, der bis dahin in der Association beschäftigt war, außer Arbeit und mithin außer Brod zu setzen, folgende Maßregeln, denen die Mit-

glieder sich zu unterwerfen eingehen, in Ausführung gebracht werden dergestalt, daß zu der folgenden erst dann gegriffen wird, wenn sich die erste als unzureichend erweist.

1) Es wird der Verkaufspreis nicht höher gestellt als der Selbstkostenpreis mit den Zinsen und der Amortisation des Darlehns beträgt;

2) der Preis wird soweit herabgesetzt, daß auch die Amortisation wegfällt, welche dann aus dem Reserve-Fonds bestritten wird;

3) der Preis wird ferner dadurch ermäßigt, daß jeder durch einen Lehrling beschäftigte Stuhl auf den dritten Theil seines Lohnes herabgesetzt wird;

4) Es wird von dem ursprünglich bestimmten Arbeitslohn pro Stück 2½—5 Sgr. abgezogen. — Indessen kann der Fall eintreten, daß die Conjuncturen plötzlich so schlecht werden, daß sämmtliche 4 Maßregeln gleichzeitig eintreten müßten, ferner daß durch geringen Bedarf die Waare in dem Vereine sich häuft, so wird folgendes festgesetzt:

5) Es darf jeder Weber, eine Arbeit die er früher in einer Woche fertigte, erst in 1½ Woche vollenden, dadurch wird die Arbeitszeit verkürzt und die Produktion um ⅓ vermindert. Um nun dem Weber doch sein Tagelohn wie früher möglichst zu belassen, wird demselben für ein abgeliefertes Stück ebensoviel gezahlt werden als vorher für 1½ Stück; dadurch wird für das Publikum der Preis des Fabrikats derselbe bleiben, der Weber wird außer den geringen Abzügen, welche 1—4 vorschrei-

ben, seinen frühern Wochenlohn erhalten und doch wird die Produktion um ⅓ vermindert werden.*)

Rechte der Vereins-Mitglieder.

§ 9.

a) Beschäftigung der Vereins-Arbeiter, indem der Verein durch den Geschäftsführer den Einzelnen die nöthigen Ketten oder Garne zum Verarbeiten übergiebt;

b) sofortige Auszahlung der Arbeitslöhne nach Ablieferung der Arbeit;

c) Theilnahme an der Dividende nach Maßgabe seiner Arbeit (§ 8. m.);

---

*) Betrachten wir die Wirkung, welche diese Maßregeln auf diejenige Association, welche nach dem Statut beispielsweise berechnet wird, haben werden. (S. Seite 93.)

Nr. 1 wird die zur Vertheilung bestimmten 1850 Thlr. ersparen; es würde also jedes der 11000 Stücke etwa 4½ Sgr. billiger gegeben werden können;

Nr. 2 wird jedes Stück um weitere 2 Sgr. 2 Pf. ermäßigen;

Nr. 3 20 Lehrlinge bearbeiten 20 Stühle; diese 20 Stühle liefern jährlich 1000 Stücke; ist der festgesetzte Arbeitslohn pro Woche 1 Thlr. 20 Sgr. gewesen, so würde ein jeder dieser Stühle nur noch wöchentlich mit 16 Sgr. 8 Pf. bezahlt werden, betrüge also weniger für das Jahr 1111 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.; daher könnte hierdurch eine weitere Herabsetzung des Preises der fabricirten 11000 Stück um 3 Sgr. erfolgen;

Nr. 4 bei dem Abzug des Wochenlohnes von 2½—5 Sgr. würde um eben so viel der Preis erniedrigt werden können;

Nr. 5 endlich, indem dies die Produktion vermindert, wirkt es auf diese Weise den Preis erhöhend; das Wochenlohn betrüge darnach für den einzelnen Stuhl allerdings nur noch 1 Thlr. 3 Sgr 4 Pf.; es würden von einer so kleinen Association wie die angeführte weniger producirt im Jahre 3600 Stück, was den Markt allerdings sehr beschränken und wahrscheinlich den Preis schnell wieder heben würde.

d) Versorgung bei Alter- und Unglücksfällen, welche Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen;
e) Versorgung der Wittwen, Erziehung der Kinder bis zum 14. Jahre, Unterstützung bei Krankheitsfällen;
f) Recht der Appellation an das Vereins-Schiedsgericht in allen Fällen, wo er sich durch den Geschäftsführer oder Vorstand beeinträchtigt glaubt;
g) in jährlicher General-Versammlung Rechnungslegung zu verlangen;
h) die Associations-Congresse mit Deputirten zu beschicken;
i) aus ihrer Mitte das Vereins-Schieds-Gericht und den Vorstand zu erwählen.

V. Von den Strafen.

§ 10.

Ausgestoßen darf nur derjenige werden, der sich Uebertretungen des Statuts zu Schulden kommen läßt, und zwar durch das Schiedsgericht. Die Einlage und das bis dahin etwa erworbene Vermögen bleiben bis zur gänzlichen Tilgung der Darlehne in der Vereins-Kasse.

§ 11.

Verweigert ein Mitglied die ihm übertragene Arbeit, so wird es als ausgeschieden betrachtet, die gemachte Einlage, sowie das erworbene Vermögen verbleibt bis zur gänzlichen Tilgung der Darlehne in der Vereinskasse.

§ 12.

Wer gegen § 8 h, i. sich vergeht resp. übertritt, geht der Rechte in § 9 d, e, verlustig.

§ 13.

Die Fälle für Ordnungsstrafen werden durch den Geschäftsführer, Vorstand und die Vereinsmitglieder gemeinsam bestimmt.

§ 14.

Alle Geldstrafen fließen den Unterstützungs-Fonds zu. (§ 6.)

VI. Organisation des Vereins.

Wahl eines Vorstandes.

§ 15.

Der Verein wählt aus seiner Mitte einen nur für aufgeopferte Zeit zu entschädigenden Vorstand von 6 bis 12 Personen auf 1 Jahr.

Eine Ausnahme findet nur im ersten Jahre statt. Es scheiden nämlich nach 4monatlichem Bestehen 2 — 4 Mitglieder des Vorstandes nach der Bestimmung des Looses aus. Eben so viel scheiden nach 8monatlichem Bestehen des Vereines aus und die übrigbleibenden 4 Mitglieder nach Jahresfrist. Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

Verpflichtung der Annahme.

§ 16.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl zum Vorstands-Mitgliede oder zum Schiedsgerichte anzunehmen.

Austritt.

§ 17.

Jeder Vorsteher kann sein Amt nach vorheriger vierwöchentlicher Aufkündigung niederlegen, sobald er ein zwei-

tesmal gewählt worden ist. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt bei Aufgabe des Wohnsitzes ein.

Ergänzung.

§ 18.

Bei einzelnen Vacanzen in dem Vorstande, welche im Laufe des Jahres durch Tod, Niederlegung des Amtes oder sonstiges Ausscheiden eintreten, sind diese für die Ablaufszeit durch Ergänzungswahlen zu ersetzen.

Art der Wahl des Vorstandes.

§ 19.

Der Vorstand wird in Urversammlungen durch Stimmzettel nach relativer Majorität gewählt.

VII. Von den Pflichten und Rechten des Vorstandes.

Pflichten des Vorstandes.

§ 20.

a) Die angefertigte Waare mit der größten Gewissenhaftigkeit zu besichtigen, zu welchem Behufe stets zwei Vorsteher abwechselnd im Geschäfts-Lokale anwesend sein müssen.
b) Strafen wegen schlechter Arbeit und sonstiger Mängel zu verfügen.
c) Vierteljährig die Kasse zu revidiren.
d) Die Aktien oder die Schuldinstrumente zu unterzeichnen.
e) Für alle Fehler, welche der Vorstand in der übernommenen und durchgesehenen Arbeit übersieht, ist er der Vereins-Kasse verpflichtet.
f) Ein genaues Verzeichniß der in der Association beschäftigten Gesellen und Lehrlinge zu führen.

Rechte des Vorstandes.

§ 21.

a) Sich vom Geschäftsführer monatlich Bericht erstatten zu lassen.

b) Solche Mitglieder, welche dem Vereine Schaden zufügen, dem Vereins-Schieds-Gericht (§ 22 e) zur Ausstoßung zu übergeben.

c) Sich zu besondern Berathungen selbstständig zu versammeln mit Berücksichtigung des § 28 b.

d) Ein Vorstandsmitglied darf nur auf Entscheidung des Schiedsgerichts aus dem Vorstande ausgestoßen werden. Als Ankläger kann der Geschäftsführer und jedes Mitglied auftreten.

VIII. Vom Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird auf folgende Weise organisirt.

§ 22.

Es werden nämlich 40 Mitglieder aus der Association und von derselben in Urversammlung durch Stimmzettel nach relativen Majoritäten gewählt, von denen 21 aus einer Urne durch den Geschäftsführer (§ 25 l.) gezogen werden. Derselbe ernennt von diesen 21, sieben zum Gericht und steht es jeder Partei zu, 7 Mal ein Mitglied zurückzuweisen und ein anderes von den 21 hinein zu rufen. Der Geschäftsführer oder Buchhalter fungirt als Protokollführer.

Vor das Schiedsgericht gehören:

§ 23.

a) Alle Fälle, wo ein Weber durch den Vorstand oder Geschäftsführer sich beeinträchtigt glaubt.

b) Die etwaigen Streitigkeiten zwischen Vorstand und Ge-

schäftsführer, welche im Appellatorio an die Central-Associations-Behörde gehen.

c) Alle Fälle, wo es sich um Ausstoßung eines Mitgliedes handelt.

d) Alle Fälle, wo ein Mitglied des Vorstandes seines Amtes entsetzt werden soll.

IX. Vom Geschäftsführer.

Bestellung desselben.

§ 24.

Zur Führung und Leitung des ganzen Associationsgeschäfts, wird ein von der Central-Associations-Behörde zu bestimmender, in dem Fache der betreffenden Association vollständig ausgebildeter Mann, als Geschäftsführer ernannt. Dieselbe Behörde bestimmt selbstständig die Höhe des Gehaltes, und der zu leistenden Kaution, und ertheilt ihm die nöthige Instruktion, sie nimmt aber Rücksicht auf diejenigen Kandidaten, welche die Association vorschlägt.

Pflichten des Geschäftsführers.

§ 25.

a) Das Geschäft zu leiten.

b) Monatliche Berichterstattung an die Provinzial-Associations-Behörde und an den Vorstand.

c) Sich der vierteljährigen Cassen-Revision zu unterwerfen.

d) Führung der Bücher, Verwaltung der Gelder und Briefwechsel.

e) Ausgabe und Vertheilung der Arbeit, Angabe der Muster und des Gewebes.

f) Uebernahme der Waare.
g) Vorlegung der angefertigten Waaren dem Vorstande zur Prüfung.
h) Auszahlung der Arbeitslöhne und sämmtlicher Ausgaben.
i) Verkauf und Versendung der Waaren.
k) Unterzeichnung im Auftrage des Vereins.
l) Die Wahl der Richter bei dem Schiedsgericht.
m) Berechnung der Selbstkostenpreise der Fabrikate mit Zuziehung des Vorstandes.
n) Die sofortige Bildung des Reserve- und Amortissations-Fonds zu veranlassen. (§ 4.)
o) Die sofortige Einrichtung der Unterstützungs- und Alterversorgungs-Kasse zu bewerkstelligen.

Rechte des Geschäftsführers.

§ 26.

a) Sämmtliche an den Verein kommende Briefe, Packete rc. in Empfang zu nehmen, zu eröffnen und zu beantworten.
b) Jeder durch den Vorstand ohne Anwesenheit des Geschäftsführers gefaßte Beschluß hat in Bezug auf die Verwaltung der Association keine Gültigkeit.
c) Er führt alle die Geschäfte aus, welche die Association als eine Körperschaft ausführen soll.
d) Die nöthigen Geschäftsgehülfen kontraktlich zu engagiren.
e) Er hat auf den verschiedenen Associations-Congressen Sitz und Stimme, und Vorsitz bei den General-Versammlungen der Association.

Abgang und Entlassung des Geschäftsführers.

§ 27.

Der Abgang des Geschäftsführers geschieht nach seinem Willen, ohne Contraktsüberschreitung. Entlassung außer der kontraktlichen Zeit kann nur nach den Administrations-Gesetzen des Staates erfolgen.

X. Löhne.

§ 28.

Die Löhne werden, sofern die Central-Associations-Behörde nichts anderes bestimmt, vom Geschäftsführer in Uebereinstimmung mit der ganzen Association festgesetzt und zwar so, daß jeder Arbeiter das Minimum (Fülle des Nothwendigen) für sein und seiner Familie Unterhalt verdient, ohne jedoch die Concurrenz mit andern außer dem Verein arbeitenden Webern zu gefährden.

§ 29.

Die Löhne der Gesellen bestimmen die Associations-Mitglieder unter einander im Einvernehmen mit den Gesellen.

§ 30.

Das Gehalt des Geschäftsführers und der nothwendigen Gehülfen, sowie überhaupt alle das Geschäft betreffenden Ausgaben werden aus der Vereins-Kasse bezahlt.

XI. Auflösung.

§ 31.

Der Verein kann sich nur dann auflösen, wenn die Darlehne gänzlich getilgt sind.

§ 32.

In den drei letzten Jahren des Bestehens der Association muß eine General-Versammlung über den Fortbestand oder die Auflösung Beschluß fassen; im erstern Falle sogleich die Reihe von Jahren der künftigen Existenz bestimmen.

§ 33.

Wenn der Verein sich auflöst, so muß von dem Kapitale soviel zurückbehalten werden, als nöthig ist, um die in der Association vorhandenen Alterschwachen, Wittwen und Waisen zu unterstützen, und kann dieser Theil des Vermögens erst nach Aussterben der letzten Betheiligten vertheilt werden.

XII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 34.

Das in dem Vereine aufgesammelte Vermögen eines Verstorbenen bleibt ebenfalls in der Vereinskasse für Rechnung der Familie bis zur Auflösung jener.

§ 35.

In besondern durch den Geschäftsführer und den Vorstand zu beurtheilenden Fällen darf übrigens der Familie eines Verstorbenen oder einem Ausscheidenden, daß durch sie erworbene Vermögen ausgezahlt werden. In diesem Falle aber fällt der dritte Theil desselben der Unterstützungs-Casse zu.

§ 36.

Neue in den Verein eintretende Mitglieder haben erst von dem beginnenden Halbjahre Antheil an der Dividende,

und participiren nicht an dem bis dahin erworbenen Vermögen.

§ 37.

Die Zahl der zu beschäftigenden Stühle der einzelnen Meister bestimmen die Vereins-Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Geschäftsführer. Das Maximum wäre drei.

§ 38.

Jeder Geselle, welcher ein Jahr in der Association arbeitet, nimmt nach Verhältniß seiner Arbeit Antheil an der Dividende.

§ 39.

Beim Todesfall des Mannes, wenn die Wittwe das Gewerbe fortbetreibt und Associations-Mitglied bleiben will, übernimmt der Vereins-Vorstand die Aufsicht über die Lehrlinge.

Berechnung für eine Weber-Association.

Ein Stück carirte baumwollene Ziechen von 70 Ellen Berliner Maaß Länge und 5/4 Breite 18—19 Gebinde, wiegt 9 Pfd. und wird vom Weber in einer Woche ohne Schwierigkeit vollständig angefertigt.

1 Pfd. weiße Baumwolle, 30—40 Strähn, kostet 9 Sgr. (50—60 Strähn 10 Sgr.)

1 Pfd. bunte Baumwolle, 30—40 Strähn, kostet 15—20 Sgr.

In den im Stücke enthaltenen 9 Pfund befinden sich 5 Pfund weiße und 4 Pfund bunte Baumwolle.

Die Berechnung für ein solches Gewebe von 9 Pfund wäre demnach folgende:

	Rt.	Sgr.	Pf.
5 Pfd. weiß à 9 Sgr.	1 Rt.	15 Sgr.	— Pf.
4 Pfd. bunte à 20 Sgr.	2 „	20 „	— „
Für Spulen und Stärken der ganzen Werft	— „	4 „	6 „
Für das Scheeren	— „	2 „	6 „
(Das Spulen der Schneller hat der Weber zu besorgen.)			
An Arbeitslohn à Tag 8 Sg. 2 Pf.	1 „	20 „	— „
Summa	6 Rt.	2 Sgr.	— Pf.

Dieses Stück würde im Kaufe kosten 7 Rthlr.; — — oder bei 10proc. Aufschlag 6 Rthlr. 20 Sgr.

(Wenn übrigens auch früher ein Stück rothe Ziechen mit 5 Rthlr. 15 Sgr., und blaue mit 4 Rthlr. 20 Sgr. verkauft wurden, so muß man bedenken, daß jene Stücke auch gewöhnlich einige Ellen weniger enthielten, nicht so breit und keinesfalls so dicht waren, als die hier berechneten.)

Wenn wir nun im Durchschnitt das Stück mit 6 Rthlr. annehmen, und daß der Weber jede Woche ein Stück machen könne, so bedarf der Weber an Material und Arbeitslohn in einem Vierteljahr oder 13 Wochen 78 Rthlr., was bei Bildung einer Association etwa als das Betriebscapital für einen Weber angenommen werden muß.

Für diese 78 Rthlr. betrugen jährlich die Zinsen à 5 pCt.	4 Rt.	— Sgr.
Der Weber verdient aber in jeder Woche an dem Handelsaufschlag 18 Sgr.; hiervon aber werden ⅜ als Handels- und Verwaltungsunkosten darauf gehen, etwa 6 Sgr. 9 Pf., es werden daher jede Woche bleiben 11 Sgr. 3 Pf. und in 52 Wochen	19 Rt.	15 Sgr.
Hiervon abgezogen die Zinsen mit . .	4 =	— =
Bleiben	15 Rt.	15 Sgr.

als Amortisation und Dividende.

Nun bemerkt man noch, daß hierbei der Weber bereits mit einem sehr hohen Arbeitslohne angesetzt ist, daß ⅖ mehr beträgt als gewöhnlich, und daß nur der kleinste Handelsvortheil angenommen wird.

Die Berechnung für richtige Vertheilung der Dividende wird durch eine einfache Gesellschafts-Rechnung gefunden:

A ist der Werth der Arbeit des Einzelnen,

B ist die Summe aller Arbeitswerthe,

C ist die Summe, die als Dividende getheilt werden soll; hiernach wird der Theil der Dividende jedes einzelnen gleich sein $X = \frac{A \times C}{B}$

Wir geben hier als Beispiel die vollständige Berechnung einer Weber-Association:

Dieselbe sei gebildet aus 134 Webern, und beschäftige 40 Gesellen und 20 Lehrlinge, habe im Ganzen 220 Stühle.

Es wird nun jeder Stuhl wöchentlich ein Stück Arbeit liefern, was man im Durchschnitt mit 5 Rthlr. Werth annehmen kann; das werden wöchentlich sein 220 Stück und in 50 Wochen (nach Abrechnung aller Feiertage) 11,000 Stück sein, und diese werden dann den Werth von 55,000 Rthlr. haben.

Der 10proc. Handelsaufschlag wird also 5500 Rthlr. ausmachen; der Abzug an Handelsspeesen rc. ²/₅, also 2200 Rthlr.; an Dividende bleibt mithin nur 3300 Rthlr.

Wenn nun der Webestuhl 78 Rthlr. als Betriebs-Kapital bedarf, so muß diese Association 17,160 Rthlr. zum Betriebs-Kapital geliehen haben; dies beträgt zu 5 pCt. 858 Rthlr.; zur Amortisation, um das Kapital in 18 Jahren zu tilgen, genügen jährlich 792 Rthlr.

An Arbeitslohne werden diese 220 Stühle verdient haben à 1 Rthlr. 20 Sgr. für 50 Wochen 17,933 Rthlr. 10 Sgr.; hiervon werden die 60 Gesellen à Woche 1 Rthlr. im Jahre zusammen 3000 Rthlr.; die 134 Meister mit ihren übrigen Stühlen aber 14,933 Rthlr. 10 Sgr. verdient haben.

Es wird also jeder Gesell jährlich 50 Rthlr.
und jeder Meister „ 111 „ 13 Sgr.
verdienen

In der Berechnung nach oben angegebener Formel wird also

A = 50 Rthlr. bei den Gesellen,
= 111 Rthlr. 13 Sgr. bei den Meistern,
B = 17,933 Rthlr.
C = 1650 Rthlr.
X = dem zu suchenden Dividende-Antheil des Einzelnen sein.

Bei den Gesellen wird also

$$X = \frac{50 \times 1650}{17,933} = 4 \text{ Rthlr. } 18 \text{ Sgr.};$$

Bei den Meistern

$$X = \frac{111 \text{ Rthlr. } 13 \text{ Sgr.} \times 1650}{17933} = 10 \text{ Rthlr. } 7 \text{ Sgr.}$$

5 Pf. sein.

Von den oben erwähnten 2200 Rthlr. Handels-Unkosten werden bestritten:

1) ein Geschäftsführer	800	Rthlr.
2) ein Buchhalter	300	"
3) 2 Hausknechte	160	"
4) Lokal	150	"
5) Licht und Beheizung	100	"
6) Feuerversicherung	24	"
7) Packung, Porto, Dinte, Papier ꝛc.	560	"
Summa	2034	Rthlr.

Wird mit Lehrlingen zum Theil gearbeitet, so fällt der Dividende-Antheil dem Meister zu.

Von der Tuchmacher-Association.

Wenn nun auch alle Gewerbe mehr oder weniger an dem hereinbrechenden Pauperismus leiden, so sind es doch zunächst den Webern noch die Tuchmacher, deren Gewerbe so gut wie ganz darniederliegt; — ihre Verhältnisse hier in Oberschlesien sind denen der hiesigen Weber ähnlich; vom Vater auf den Sohn vererbte sich dasselbe Gewerbe, dieselbe Farbe; während sogar in neuerer Zeit der gemeine Mann anfing, einer andern Mode in Tuchstoffen zu huldigen, verstanden doch nicht die Tuchmacher diesen neuen Sinn zu folgen; sie blieben beim Alten und ihr Absatz ist null, ihr Untergang gewiß, wenn nicht schnelle und radicale Hülfe geleistet wird.

Beispielsweise folgt auch hier eine Berechnung für Tuchmacher.

Berechnung der Tuchmacher.

A. **Bei ganz ordinärer Waare, wie die Hultschiner Tuchmacher bis jetzt zu arbeiten pflegen.**

Ein Tuchmacher verarbeitet bei sehr fleißiger Arbeit in 3 Tagen 30 Pfd. Wolle = 1½ Stein zu einem Stücke von 30 Wiener Ellen.

30 Pfd. Wolle à 10 Sgr. kosten	10 Rt.	— Sg.	— Pf.
Von einem Pfd. Wolle werden 3 Strähn gesponnen à 1 Sgr. macht.	3 „	— „	— „
Zu dem Stücke werden gebraucht an Baumöl 3 Pfd. à 6 Sgr.	— „	18 „	— „
In der Farbe kostet ein solches Stück, hellblau 2—4 Rthlr. franzblau 3—5 „ halbgranat 3—4 „ als Mittelpreis wird hier angenommen	3 „	5 „	— „
An Walkerkosten sind zu berechnen	— „	12 „	6 „
Die Zurichtung (Appretur) kostet ½—1 Rthlr.	— „	20 „	— „
Seife	— „	16 „	— „
Summa	18 Rt.	8 Sg.	6 Pf.
Verkauft wird ein solches Stück mit 20 Rthlr. und im Detail 15 Sgr. die Elle, daher stellt sich der Arbeitslohn hierbei auf	1 „	21 „	— „
Summa	20 Rt.	29 Sg.	6 Pf.

wobei jedoch noch nicht die Pack- und Handlungs-Unkosten mit berechnet worden sind.

Der Flanell verhält sich ähnlich, und während die Elle desselben um 3 Sgr. billiger ist, wird auch das Stück, wegen loseren Gewebes um 4 Ellen länger.

B. Bei feinerer Waare.

Viel günstiger stellt sich das Verhältniß des Tuchmachers bei feineren Tuchen: hierbei muß der Tuchmacher 6 Tage fleißig über 28 Ellen Wiener Maß (40 schles.) arbeiten.

Er verarbeitet hierzu 2 Stein Wolle (40 Pfd.), wovon in der Wäsche noch der dritte Theil abgeht, von der Wolle im Preise von 55 Rthlr., dies beträgt also	20 Rt.	—	Sg.
Das Pfd. Wolle wird zu 4 Strähn gesponnen, dies giebt für 28 Pfd. à 4 Sgr.	3 „	22	„
Für die erste und zweite Zurichtung . .	1 „	—	„
Für die Farbe (Franzblau)	4 „	—	„
Walken	— „	15	„
An Baumöl 4 Pfd.	— „	24	„
An Seife 4 Pfd.	— „	20	„
Leiste an den Rändern	— „	12	„
Summa	33 Rt.	3	Sg.
Für ein solches Stück beträgt der Handelspreis	40 „	—	„
also an reinem Profit	6 Rt.	27	Sg.
wovon man an Arbeitslohn 2 Rthlr. abrechnen kann, also noch	4 „	27	„

Netto-Ertrag hätte.

Rechnen wir Unkosten an Material und Vorarbeit	33 Rt.	3	Sg.
An Arbeitslohn an den Tuchmacher . .	2 „	—	„
Summa	35 „	3	Sgr.

und nehme man hierzu als Handelsprofit die gewöhnlichen 10 pCt., so würde darnach ein solches Stück werth sein:

Vorkosten	33 Rt.	3 Sg.			
Tuchmacherlohn	2 „	— „			
Summa	35 „	3 „			
10 pCt. Aufschlag	3 Rt.	15 Sg.	3½ Pf.		
Summa	38 Rt.	18 Sg.	3½ Pf.		

Wenn nun ein solcher Tuchmacher in einem Vierteljahr 13 solcher Stücke Tuche macht, so bedarf er an Materialien und Vorkosten 456 Rt. 9 Sg. die ihm als Betriebskapital vorgestreckt werden müßten.

Diese 456 Rt. müssen jährlich an Zinsen mit 5 pCt. entrichten 22 Rt. 14 Sg.

Nun verdient aber der Tuchmacher den 10proc. Handelsaufschlag, also 45 Rt. 18 Sg.; es bleiben daher noch außer den Zinsen auf ein ganzes Jahr vierteljährlich ein Kapital übrig von 23 Rt. 4 Sg. und jährlich von 92 Rt. 16 Sg., so daß bei diesen Verhältnissen und dem Abstehen des Tuchmachers von jeder Dividende derselbe schon innerhalb 4—5 Jahren sein geliehenes Betriebskapital vollständig amortisirt haben könnte.

Je leichter aber und je schneller eine Rückzahlung möglich ist, und je ärmer durch zufällige Verhältnisse ein derartiger Arbeiterstand geworden ist, um so mehr hat der Staat die Verpflichtung, für schleunige Aufhülfe desselben zu sorgen.

Associationen anderer Gewerke.

Die Associationen anderer Handwerker in den Städten werden mit einigen Modificationen sich bilden müssen.

Die allgemeinen Bedingungen bleiben dieselben; im Einzelnen muß aber folgendes bemerkt werden:

Da hier eine derartige Controle wie bei den Tuchmachern oder Webern, und eine ähnliche Ausgabe der Arbeit nicht stattfinden kann, so werden diese Associationen mehr einer Darlehnsanstalt gleichen müssen, d. h. wenn ein Associationsmitglied eine Arbeit abliefert, so wird die Arbeit von den dienstthuenden Vorständen geprüft und geschätzt, und wird dann dem Arbeiter ⅔ oder ¾ dieser Schätzung ausgezahlt; das Weitere aber erst dann, wenn der Verkauf erfolgt ist, und muß der Verein das Recht haben, zu einer gewissen Zeit die Arbeit um jeden Preis verkaufen zu dürfen.

Hierbei wird es aber unumgänglich nothwendig, namentlich für den Aermeren, daß der Verein stets im Besitz guten Materials sei, und daß zu den Einkaufspreisen den einzelnen Mitgliedern anstatt eines Theils der Zahlung abgegeben werde; ja der Verein oder vielmehr dessen Vorstand muß unter sich beschließen können, welcher von den Vereinsmitgliedern Material ohne Zahlung anzuvertrauen sei, da sonst die Ablieferung der Arbeit bereits verbrauchtes Material voraussetzt, zu dessen Anschaffung gerade den Aermsten die Mittel fehlen. Daher wird auch hier eine gewisse Einlage in die Vereinskasse zu machen sein, die von den Aermern erst bei Abgabe der Arbeit nach Verhältniß und in möglichst geringen Raten abzuziehen sein wird.

Das Vorhergehende auf einzelne spezielle Gewerbe angewandt, möchte also ein Tischler-Verein stets an Hölzern der verschiedensten Art Vorrath haben müssen; Schneider an Tuchen und anderen Stoffen, Zwirn und Seide; — Schuhmacher an Leder jeder Art und Leisten, sowie an anderen Zeugen, aus denen man Schuhe zu machen pflegt.

Bestellungen aber dürften nur in dem Vereinslokale angenommen werden, und dann gleichmäßig an die Mitglieder mit Uebergabe des Materials vertheilt werden, wobei stets eine gewisse Bevorzugung des Aermsten, wenn sich dies thun läßt, stattfinden müßte. — Natürlich kann nicht die Rede davon sein, daß ein Tischler, der keine feinen Arbeiten machen kann, z. B. Nähtischchen feinster Sorte liefern müßte, sondern auch hier gelte der Grundsatz in vollster ausdehnung: jeder arbeite nach seiner Fähigkeit.

In Betreff der Dividende muß von dem zuletzt zu zahlenden Ueberreste des Arbeitslohnes so viel zurückgehalten werden, als nothwendig ist, um nach dem vom Vorstande und Geschäftsführer ausgearbeiteten Geschäfts- d. h. Verzinsung und Amortisations-Planes der dargeliehenen Betriebskapitale, — diese also verzinsen und in einer gewissen Reihe von Jahren nach und nach tilgen zu können.

Es ist ferner vorauszusetzen, daß die Schätzung dieser Waaren durch Sachverständige und bei dem Geschäft Betheiligte gewiß nicht über den Werth erfolgen wird, ja daß wahrscheinlich ein höherer Verkaufspreis als Schätzungspreis erlangt wird; dann wird der Abzug der Differenz zwischen Schätzung und Verkauf wohl den Fonds zur Verzinsung und Amortisation des Betriebskapitales hergeben, vielleicht noch eine ziemliche Dividende abwerfen.

Mobile Associationen.

Die Arbeiter großer Städte werden zu einem großen Vereine zusammentreten, welcher ein Bureau nebst Geschäftsführer u. s. w. erwählt. Dieses Bureau hat von jeder etwa auszugebenden Arbeit Kenntniß zu nehmen, und bildet unter der großen allgemeinen Association, für jede concrete Arbeit kleinere Associationen aus Volontairs, die dann die Arbeit gemeinschaftlich übernehmen, und durch das Bureau bezahlt erhalten. Das Bureau mit dem Geschäftsträger wird also den Vermittler zwischen dem, der eine Arbeit gethan haben will (ja nicht mit dem Unternehmer zu verwechseln, der hier die Gesellschaft selbst ist), und denen, welche die Arbeit verrichten wollen, machen.

Im Uebrigen hat sich die Association nach den allgemeinen Grundsätzen zu richten; das Bureau wird also Sparkasse, Unterstützungsfonds jeder Art u. s. w. darstellen, und wird hier das richtige sein, pro hundert der Einnahme zu diesem Zwecke gewisse Abzüge zu machen.

Hier möge das größte Streben dahin gerichtet sein,

1) recht bald mit dem Bureau Vorrathshäuser aller Art einzurichten, um den Associations-Mitgliedern den Vortheil des Großhandels aller Art zu verschaffen;
2) innere Kolonisation; freundliche Wohnung im Grünen macht am schnellsten für bessere Gefühle empfänglich.

Wir vermögen indessen nicht alle Arten von Arbeiter zu kleineren oder größeren Gesellschaften zu vereinigen; es bleibt z. B. die große Menge derjenigen, welche bei Maschinen arbeiten, und die nur durch Erwerbung der Maschinen und der dazu gehörigen Anlagen zu einer selbstständigen Arbeiter-Gesellschaft zu vereinigen wären, die aber ein unverhältnißmäßig großes Anlage- und Betriebskapital verlangen würden.

Für alle diese wollen wir:

1) Die Wohlthat des Großhandels. Während jetzt der Arbeiter durch alle Kniffe und Nachtheile des Kleinhandels ausgesogen wird, nämlich seine gelieferte Arbeit denjenigen überliefert, welcher im Augenblick ihm die Zahlung reichen kann, mit der er seine dringendsten Bedürfnisse befriedigt, und die erst von diesem ersten Käufer auf den Großmarkt gebracht, zu dem eigentlichen Werthe ausgebeutet wird; — soll ihm die Möglichkeit verschafft sein, den Werth seiner Arbeit, wie solcher auf dem Großmarkt ist, zu erhalten.

Ferner wenn er die Bedürfnisse seines Lebens einzukaufen geht, zwingt ihn der kleine Verdienst, welchen er gehabt hat, dorthin zu gehen, wo er in möglichst kleinen Theilen seine Bedürfnisse zum Kauf erhalten kann. Das aber ist beim kleinsten Händler, der wieder vom größern kauft u. s. w., so daß der ärmste Arbeiter seine Lebensbedürfnisse aus der dritten, vierten Hand kaufen, mit drei, vier Profitstaren belastet, viel theurer einkaufen muß, als dies beim Reichen der Fall ist.

2) Innere Kolonisation. Zu dieser rechnen wir den Anbau mobiler Associationen auf von der Stadt entfernteren Grundstücken in zweckmäßigen Gebäuden, wo überall auf Gärten u. s. w. Rücksicht genommen werden muß, weil ein besserer und gebildeterer Mensch aus dem Umgange mit der Natur hervorgeht. — Wir rechnen hierzu auf Domänen und Landstrecken, die Bildung agrarischer Association; wir rechnen hierzu die Erbauung von Alterswohnungen der Dienstboten und Arbeiter, und gewissermaßen die Gründung von Kreislazarethen; — wir rechnen endlich darauf, daß jede Association bei einigem Gedeihen auf diese Art der Verbesserung des Arbeiterzustandes die nothwendige Rücksicht nehmen wird*).

3) Die Einrichtung von Sparkassen. Ueberall wo eine Association sich bildet, muß in ihren Fonds vom ersten Augenblick des Entstehens an eine Sparkasse gebildet werden; diese Sparkasse muß nicht allein dienen, den Mitgliedern ihre kleinen erworbenen Kapitalien aufzubewahren und zu verzinsen, sondern sie muß auch eine Abtheilung haben für die Unterstützung der Arbeitsunfähiggewordenen, der Wittwen und Waisen, der Kranken, endlich eine Abtheilung als Begräbniß-Fonds.

---

*) Wir können uns hier bereits auf ein Resultat berufen, welches durch die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft erlangt worden ist, und verweisen wir in dieser Beziehung auf die Schrift des Pr. Dr. Gebler: Ideen zur Beleuchtung der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft, sowie auf das Statut derselben. In Bezug auf Nr. 1 und 2 aber auf die sehr beherzigenswerthe Schrift „Die Selbsthülfe der Arbeiter", Berlin 1848, so wie auf eine Abhandlung über soziale Frage in den Beilagen Nr. 145 u. f. der Neuen Berliner Zeitung. Beide Abhandlungen sind wohl von demselben Verfasser.

Bei Fabriken und Dienstboten müssen diese Kosten theilweise durch die Herren gebildet werden, und scheint es uns am zweckmäßigsten, daß jeder Fabrikherr, jeder Herr eines Dieners für diesen Diener, unbeschadet seines übrigen Lohnes bei Abführung der Steuern einen Beitrag zahle, der zu oben erwähnten Zwecken, und zur Erbauung von Alter-Versorgungs-Häusern benutzt werde.

Außerdem muß diesen Leuten überall die Gelegenheit geboten sein, in Sparkassen, die jedenfalls unter der Oberaufsicht der Kreisvertretungen u. s. w. stehen müssen, ihre kleinen Ersparnisse sicher und verzinslich niederzulegen.

Von den Dienstboten.

Bei Erforschung der mangelhaft eingerichteten Zustände der verschiedenen Stände und namentlich der Arbeiter, konnte unmöglich ein Stand unserer menschlichen Gesellschaft übersehen werden, der nicht fähig ist, in Associationen gebracht zu werden, auch auf eine andere Weise bis jetzt ganz unberücksichtigt gelassen worden ist, das ist wie schon oben erwähnt worden, der Stand der Dienstboten.

Es wäre bei einer gewissen Erhebung dieses Standes in moralischer und intellectueller Hinsicht wohl möglich, auch darin Associationen zu bilden; diese würden jedoch nur einem Art Dienst-Comptoir und einer Sparkasse gleichen. Wir glauben jedoch, daß in dieser Beziehung von Seiten des Staats allerdings durch Zuziehung und mit Unterstützung seiner wohlhabenden Mitglieder, das meiste geschen könnte, um

1) eine moralische und intellectuelle Hebung des Standes zu ermitteln und
2) ihm solche Aussichten zu gewähren, daß eine gewisse Haltung im Dienstverhältnisse auch noch hier ihren gegewissen Lohn fände.

Wir erlauben uns, diese Punkte hier etwas näher zu erörtern.

Es ist nichts erbarmungswürdiger und hülfsbedürftiger als die Lage der eigentlichen Dienst-Klasse, als Dienstboten, Knechte, Mägde in Städten und auf dem Lande, und nur selten und einzeln werden die Ausnahmen sein.

So lange ein Dienender wirklich einen Dienst hat, so lange sind seine materiellen Bedürfnisse durch Speise und

Trank, welche er von seinem Herrn erhält, gedeckt; dagegen langt selten schon im Dienste die Einnahme so weit, um sich für alle Fälle, sei es Krankheit, sei es Dienstlosigkeit, sei es Rauheit und Veränderlichkeit der Witterung, die gehörigen Schutzmittel zu verschaffen. Sind die Ersparnisse im Dienste nicht so bedeutend, oder hat der Dienstbote nicht seine Familie, d. h. seine Eltern als einen Zufluchtsort zu betrachten, so ist derselbe in dem Augenblicke, wo er seinen Dienst verlassen muß, dem äußersten Elend Preis gegeben; unzählige Diebereien, Verbrechen, Prostitution sind unzweifelhaft die Folge dieser Lage.

Kommt noch hinzu, daß der Dienstbote vielleicht durch den Dienst selbst sich eine Krankheit zugezogen und in Folge dessen den Dienst verlassen muß, so ist das Elend doppelt groß, und die Einwirkung auf die Gesinnung eines solchen Individuums durch das nicht verschuldete Unglück gewiß sehr verderbend.

Betrachten wir nun die Lage der Dienstboten während des Dienstes etwas genauer, so wird sich daraus ergeben, daß unter 10 Fällen der Krankheit gewiß 9 den Verhältnissen des Dienstes zugeschoben werden muß.

Gewöhnlich hat ein ländlicher Dienstbote eine Art Kammer zu seiner Verfügung, welche er entweder einzeln oder mit einem andern bewohnt, und die unheizbar ist; in einigen Gegenden fehlen auch diese. Er ist dort, da er gewöhnlich unter dem Dache liegt, der starken Hitze des Sommers, und der heftigen Kälte des Winters ausgesetzt. — Zu seiner Bekleidung hat er auch nur in günstigeren Fällen einen Mantel, der ihn wohl einigermaßen vor Regen aber niemals vor Kälte zu schützen vermag. — Geringes Un-

wohlsein wird nicht beachtet; bei stärkerer Krankheit wird er und zwar nur im Winter in die sogenannte Gesindestube gebracht, den Versammlungsort des ganzen übrigen Gesindes, der Küche und dem Speisezimmer dieser Aller. Dort ist der Kranke aller Unruh, allen Dünsten, allen schädlichen Einflüssen ausgesetzt; und ist dies eine schwere Krankheit, so sind die übrigen auch während des Essens dem unangenehmen Anblick eines schweren Kranken unterworfen. — Im Sommer liegt wohl jedes in seiner Kammer, und ist der ganzen schwülen und beengenden Hitze ausgesetzt, die sich fast überall zu dieser Zeit unter jedem Dache vorfindet, und er muß froh sein, wenn ein oder das andere seines Mitgesindes sich zuweilen um die Bedürfnisse des Kranken kümmert; von der Güte des Herrn hängt die Besorgung des Arztes ab.

Ein anderer Uebelstand für Leute dieser Art ist das zunehmende Alter. Schwer ist es für einen Aelteren oder gar schon Ergrauten einen neuen Dienst und unter solchen Umstän ständen zu erhalten, daß dadurch auch seine Existenz so weit gedeckt ist; daß er alles Nothdürftige in einer gewissen Fülle sich verschaffen könne.

Der noch schlimmere Fall aber ist der, daß er keinen Dienst mehr erhält. — Nur selten sind die Fälle, daß irgend einer so Jahrzehende lang bei demselben Herrn gedient hat, noch seltener die Fälle, daß nachher solche altersgraue und altersschwache Menschen von ihren Dienstherrn bis zu ihrem Tode eine Pension erhalten, was sie billigerweise verdient hätten.

Und alle diese angeregten Begünstigungen des Dienstbotenstandes hängen zu sehr von der Willkühr der Einzelnen

ab, um Früchte tragen zu können, und sind vereinzelt ein Tropfen Wasser in einer Feuersbrunst.

Nächst dem Arbeiter, der in diesem Augenblicke erkrankt und von dieser Minute an die Existenz seiner Familie gefährdet sieht, ist kein Stand in der gesellschaftlichen Stellung der Menschheit übler bedroht, und unglücklicher, als der Stand der Dienstboten.

Ausgenommen diejenigen, welche bei den Glücklichen dieser Erde für längere Zeit untergebracht sind, möchte es schwerlich einem Dienstboten gelingen, in der ganzen Zeit seiner Dienstjahre so viel zu erübrigen, als nöthig sein würde, um zu einer Zeit, wo seine Kräfte abgenommen haben, daß er nicht mehr die schweren Mühen eines Dienstes ertragen kann, oder wo häufig sein Alter schon ein Grund ist, daß man seine Dienste nicht mehr haben will, sich aus seinen Ersparnissen ein halbweges zufriedenstellende Existenz zu verschaffen.

Hierbei kommt noch in Betracht, daß sehr häufig nur der Wille, sich zu verheirathen, ein Grund der Entfernung aus dem Dienste ist, daß verheirathete Dienstboten nur in seltenen Fällen gesucht oder vielmehr angenommen werden.

Ist es unter solchen Verhältnissen zu verwundern, wenn ein Dienstbote nicht allein seinen Dienst, den er für ein nothwendiges Uebel halten muß, schlecht versieht, sondern auch sich jeder Art von Vergehungen hingiebt, um möglicherweise sich ein Schärflein zurücklegen und sich für das Joch, in dem er nothgedrungen ziehen muß, zu entschädigen.

Nach dem Vorhergehenden, würden nun bei den drei Haupt-Uebelständen vorzüglich drei Mittel anzuwenden sein:

1) nämlich, für augenblicklich dienstlose Personen Unterkommmenshäuser oder Bureaux zu errichten, wo jedem sogleich eine für den Einzelnen anzumessende und lohnende Arbeit nachgewiesen werden könnte, bis zu der Zeit, wo er wieder das Glück hat, einen andern Dienst zu finden. Dies wäre allein Angelegenheit der Kreise und Gemeinden;

2) für gehörige ärztliche Pflege und Lazarethe für die Dienstboten zu sorgen; in einzelnen Kreisen bestehen bereits derartige Anstalten; sie müssen in allen Kreisen angelegt werden;

3) für altersschwache und schon zu gebrechliche Dienstboten Altersversorgungshäuser.

Hin und wieder diese Projekte in Ausführung gebracht, werden nicht dem Uebel radikal und dauernd entgegenwirken, vielweniger dasselbe vollständig heilen; — es muß daher im Großen und Ganzen daran gegangen werden.

Wir haben im preußischen Staat 1,300,000 Dienstboten, welche wir als solche vom 15. bis zum 55. Jahre berechnen können.

Wer einen Dienstboten hält, befindet sich unbedingt in einer gewissen Wohlhabenheit; das Steigen dieser Projection ist nicht ein einfaches, sondern ein mannigfaches; wer z. B. zehn Dienstboten hält, befindet sich nicht etwa in einer zehnmal größeren Wohlhabenheit als jener, der einen hält, sondern sehr oft in einer hundertfach größeren; — wir können annehmen, daß jede Familie, welche 300 Rthlr. Einnahme hat, sei dies als Gehalt, sei dies im Gewerbe durch Hände Arbeit, einen Dienstboten hält; wer 10 Dienstboten hält, hat sicherlich mehr als 3000 Rthlr. Einnahme; und wenn

diese Einnahme noch dazu ein Vermögens-Kapital darstellt, so ist er dadurch schon bedeutend reicher, als derjenige, der eine solche Summe als Gehalt bezieht.

Wir haben dies erörtert, weil wir hierauf die Vorschläge gründen wollen, deren Ausführung wir für zweckmäßig halten.

Wir wollen nämlich eine Dienstboten-Steuer!

Steuer nicht im wahren Sinne, denn diese Abgabe soll nicht dem Staatshaushalt zu Gute kommen, diese Steuer soll zur Errichtung der oben vorgeschlagenen Institute und deren Aushaltung und Fundirung.

Wir wollen also, daß für jeden Dienstboten, der gehalten wird, von seinem Herrn eine Abgabe gegeben wird die sich nach der Menge der zu haltenden Dienstboten steigert, so daß der, welcher 10 Dienstboten hält, für den 10. bereits das Doppelte gebe, als für den ersten; — aber man wolle selbst diese Steigerung nicht, so wird schon die einfache Abgabe zur Sicherung dieser Leute in allen Ausnahmsfällen zureichen.

Wir nehmen an, für jeden Dienstboten werde jährlich 2 Rthlr. entrichtet, so wird dies für 1,300,000 Dienstboten, alljährlich 2,600,000 Rthlr. betragen, fürwahr eine Summe, aus welcher, mit Umsicht und Sparsamkeit verwandt, schon etwas zu bewerkstelligen ist.

Wenn wir die Dienstfähigkeit der Menschen von ihrem 15. bis 55. Jahre rechnen so werden jährlich 3250 Personen, der 40. Theil nämlich das Alter der Dienstruhe erreichen. Wenn einem jeden dieser jährlich 100 Thlr. verabreicht wird, was im Anfange nach den Verhältnissen genügen würde, so würde sogleich zu verausgaben sein 325,000 Rthlr.

Es ist indessen darauf aufmerksam zu machen, daß von 32,500 Personen kaum die Hälfte das Alter von 55 Jahren erreichen werden; daß von der übrigbleibenden Hälfte auch wohl nur die Hälfte die Versorgung in öffentlichen Altersaufnahmshäusern ansprechen würden; daß also im Durchschnitt vielleicht 8000 Personen einer solchen Unterstützung bedürften. Wenn wir nun die Summe der Dienstboten-Steuer von 2,600,000 Rthlr. vertheilen, so würde nach Abzug obiger Unterstützungssumme von 325,000 Rthlr. ein Ueberschuß von 2,275,000 Rthlr. bleiben.

Aus diesen Fonds sollen zuerst in jedem Kreise Kreis-Lazareths erbaut werden, und zwar nicht eines, sondern womöglich zwei, damit die Kranken nicht einem sehr weiten Transport ausgesetzt sind; — beispielsweise berechnet für den Ratiborer Kreis, würde derselbe unter 88,000 Einwohnern 7000 Dienstboten haben, von denen im ersten Jahre 175 zu unterstützen wären; an Dienstbotensteuer aber wären zu verwenden, 14,000 Rthlr., die nach Abzug der nothwendigen Unterstützungen im ersten Jahre zur Erbauung zweier Kreis-Lazarethe hinreichen würden, die durch die Fonds des zweiten Jahres ihre Einrichtungen u. s. w. erhalten müßten. Das dritte Jahr würden die Fonds zur Erbauung eines Alterversorgungshauses benutzt werden, und gesetzt, es wären wirklich 1750 Individuen darin unterzubringen, so möchte sich der Baubetrag für die Wohnung eines einzelnen wohl nicht über 100 Rthlr. belaufen. Erschienen die Kosten auf einmal zu groß, was wahrscheinlich der Fall sein möchte, müßte nach festgestelltem Plane jedes Jahr nach Bedürfniß weiter gebaut werden.

In Hinsicht aber auf Lazarethe und diese Altersaufnahmshäuser, so müssen sie in die Vorstädte gelegt werden, wo ein Garten vorhanden und freie und frische Luft zu genießen ist.

Diese Häuser können in der Nähe von größeren Städten, wo möglich solcher Stellen angelegt und gebaut sein, daß ein großer Garten, eine kleine Oekonomie damit verbunden ist, damit für die Einwohnenden Gelegenheit zur Beschäftigung handen ist.

Man richte diese Häuser so ein, daß jedes Zimmer zwei Personen fassen könne, und verwehre auch den Eheleuten den Eintritt nicht, wenn die Kinder bereits erwachsen, und selbstständig untergebracht sind.

In diesen Altersaufnahms-Häusern mögen sich verschiedene Klassen von Wohnungen befinden, und zwar aus folgenden Gründen: Es giebt eine große Anzahl von Greisen, denen ihre Familie, ihre Freunde, alle was ihnen lieb und werth war, abgestorben ist, denen nur die alten Erinnerungen noch lieb sind, die mit den Ideen der Neuzeit nicht harmoniren. — Diesen gestatte man in jenen Häusern ebenfalls ein Unterkommen, und sind sie vermöglicher, so sei ihnen auch möglich, sich ihres Vermögens zur Erwerbung größerer Annehmlichkeit und Bequemlichkeit in diesen Häusern zu bedienen, so daß sie auch bessere Wohnungen zu miethen, eine ausgezeichnetere Kost zum Kaufe erlangen können.

Es möge endlich in diesen Häusern für Schlafsäle, Wintersäle u. s. w. gesorgt werden, damit darin wenigstens der ganz Arme im Winter sich wärmen, der Arbeiter im

Sommer und Winter billige Schlafstellen, und billige Kost erhalten könne.

Zweckmäßig erscheint es, in jenen Gegenden, wo noch am wenigsten Hülfsanstalten für die materiell unglücklicheren Schichten der Gesellschaft vorhanden sind, damit den Anfang machen, und möchte dies im Allgemeinen der Osten unseres Vaterlandes und die von dem Central-Punkt der Staats-Behörden entferntesten Gegenden sein.

Um nun also die bezeichneten Einrichtungen ins Werk zu setzen, müßte folgendes Gesetz erlassen werden:

Gesetz für Ernährung und sorgenfreie Unterhaltung

altersschwacher oder arbeitsunfähiger Personen der dienenden Klasse, sowie zur Pflege Kranker rc.

§ 1.

Jeder Bürger des Staats, welcher Dienstboten hält, zahlt für jeden solchen eine jährliche Abgabe von 2 Rthlr. in monatlichen Raten von 5 Sgr. gleichzeitig mit den übrigen Steuern.

§ 2.

Die eingehenden Gelder dieser Art werden in der Kreis-Kommunal-Kasse jedes Kreises aufbewahrt.

§ 3.

Aus diesen Geldern werden unterstützt:

a) alle Personen, welche einst als Dienstboten gedient haben, und durch Arbeit oder Alter arbeitsunfähig geworden sind, und zwar soweit, daß selbige die Fülle des Nothwendigen haben.

b) alle dienenden Personen, welche krank sind, indem ihnen ärztliche und pharmakodynamische Hülfe gewährt, und für einen Ort gesorgt wird, wo selbige gehörig verpflegt werden können.

§ 4.

Der Ueberschuß wird zum Erbau eines Krankenhauses nach Bedürfniß des Kreises; auch eines zweiten in den entfernter gelegenen Gegenden des Kreises verwandt.

§ 5.

Nach Vollendung und Einrichtung jener Krankenhäuser, werden Aufnahmshäuser für die über 60 Jahr alten Dienstboten gebaut. Die Bestimmung der zweckmäßigsten Einrichtung, sowie die Auswahl des Anlageorts u. s. w. wird den Kreisversammlungen überlassen.

§ 6.

Jedes solche Haus muß einen seiner Größe entsprechenden Garten, womöglich eine kleine Oeconomie haben, in welcher sich die Greise nach ihrem Belieben beschäftigen können.

§ 7.

In diesen Häusern werden die Aufgenommenen in Sälen an gemeinschaftlichen Tischen gespeist, gekleidet und er-

halten, außerdem vierteljährlich einen kleinen Lohn zu andern kleinen Bedürfnissen, den sie durch ihnen angemessene Arbeiten in dem Hause, in dem Garten oder der ganzen Oeconomie einbringen müssen.

§ 8.

In diesen Alteraufnahmshäusern werden verschiedene Klassen von Wohnungen eingerichtet, in welchen auch alte Personen gegen Entrichtung eines von den Kreisvertretungen näher zu bestimmenden Jahrgelder als Pensionäre aufgenommen werden.

§ 9.

Die Wohnungen dritter Klasse werden so eingerichtet, daß ein geräumiges Zimmer von 2 Personen bezogen werden kann.

§ 10.

In diesen Wohnungen dritter Klasse werden die Arbeitsunfähigen und Altersschwachen, meist gedient habende Personen untergebracht.

§ 11.

In diesen Häusern werden gleichzeitig Räume erbaut, in welchen im Winter der ganz Arme sich erwärmen kann, in welchen der Tagelöhner ein billiges Nachtquartier, bei Tage billige Speisung erhält. Die Kreisvertretungen haben das Nähere zu bestimmen.

§ 12.

Die Controle über die Einrichtung steht jedem Aufgenommenen zu, und haben sie sich mit ihren Klagen an die Kreisvertretungen zu wenden.

Gesetz, betreffend die Bildung von Arbeiter-Associationen.

§ 1.

Jede Association, welche die in § 2 benannten Punkte in ihr Statut aufnimmt, genießt das Recht, vom Staate die ihr zur Bildung nöthigen Kapitalien als Anleihe zu fordern. Der Staat erlaubt ihr daher, nachdem sie ihr Statut und eine genaue Berechnung ihrer Bedürfnisse und ihrer Handelsbilanz eingereicht hat, und diese von der bestimmten Behörde geprüft und gebilligt worden sind, Aktien in der Höhe des Bedarfs auszugeben, für welche der Staat al pari Darlehnsscheine austauschen läßt oder die Zinsen mit 3½ pCt. garantirt.

§ 2.

Diese allgemeinen Punkte sind folgende:

a) Die Association läßt jeden unbescholtenen, selbstständigen, volljährigen Staatsbürger Theil nehmen; ist sie durch ein bestimmtes Gewerbe gebildet, so muß jedes Mitglied darin die Meisterschaft erlangt haben.

b) Der Geselle eines Gewerbes, so wie in der agrarischen Association der nicht angesessene Arbeiter, so wie der gemiethete Knecht und die Magd nehmen an der Dividende Theil.

c) Die Association setzt ihren Mitgliedern so viel Wochenlohn aus, als nach den Verhältnissen des Gewerbes und der Gegend unumgänglich nothwendig ist zur Sicherung der Existenz.

d) Jede Association sorgt dafür, daß ihre durch Alter oder körperliche Unglücksfälle, arbeitsunfähigen Mitglieder auch dann noch das zur Existenz nothwendige erhalten; sie sorgt für Pflege und ärztliche Bedienung bei Krankheitsfällen ihrer Mitglieder; bei Sterbefällen einzelner Mitglieder werden Wittwen und Kinder versorgt und letztere bis zum vierzehnten Jahre erzogen.

e) Die Association verpflichtet ihre Mitglieder, ihre Angehörigen niemals außer in Krankheitsfällen vor vollendetem 14. Jahre dem unentgeldlichen Schulbesuche zu entziehen.

f) Das Darlehen, welches der Association gewährt wird, wird in gewisser, im Statut zu bestimmenden Zeit amortisirt, und durch alle Associations-Mitglieder garantirt.

g) Wenn der Staat dies Darlehn giebt oder die Garantie leistet, so hat er das Recht, den Geschäftsführer (Bevollmächtigten) zu ernennen.

h) Jede Association verwendet die Hälfte der Dividende auf die Tilgung ihres im Anfange gemachten Darlehens.

i) Diejenigen Gelder, welche dem Amortisationsfonds anheimfallen, jedoch durch den Vertrag noch nicht zur Amortisation verwandt werden können, sollen der Provinzial- oder Ministerialbehörde zugewiesen werden, zum vorläufigen Gebrauch, und soll dieser nur in der Bildung neuer Associationen oder der Aufhülfe bereits gegründeter bestehen. Der jährliche Congreß der Associationen hat das Recht, die hierauf bezüglichen Bücher sich vorlegen zu lassen.

k) Associationen können sich nur dann vor der im Statut bestimmten Zeit auflösen, wenn das Darlehen vollständig getilgt ist, und alle Mitglieder einstimmig die Auflösung fordern.

l) Im vorletzten Jahre der Existenz einer Association muß die General-Versammlung derselben über Fortbestehen oder Auflösung beschließen.

m) Wenn eine Association in der im Statut bestimmten Zeit sich auflöst, so muß so viel von dem Kapital derselben zurückgehalten werden, als nothwendig ist, die in der Association nach § 4 zur Unterhaltung Berechtigten zu befriedigen, und kann dieser Theil des Vermögens erst nach Aussterben der letzten Betheiligten zur Vertheilung kommen.

Die Gesellen haben nach Höhe ihrer Arbeit Antheil an der Dividende.

§ 3.

Es ist in jeder Provinz, in welcher es nothwendig erscheint, eine Behörde für Associationen zu gründen.

Gesetz zum Schutz der Fabrik-Arbeiter.

§ 1.

Der Fabrikant muß für jeden in seiner Fabrik beschäftigten Arbeiter alljährlich 2 Rthlr. an die zu bestimmende Behörde zahlen, die nicht vom Lohne desselben abzunehmen sind.

§ 2.

Aus diesen Geldern erhalten die einzelnen Arbeiter bei Unglücksfällen, Arbeitsunfähigkeit durch Alter, Krankheit u. s. w. so wie deren hinterlassene Wittwen und Kinder die nothwendige Unterstützung.

§ 3.

Alljährlich bestimmt ein Congreß der Fabrikanten, zu dem jedoch aus jeder Fabrik ein Arbeiter deputirt wird, gemeinsam für die Provinz und das Jahr die Arbeitszeit und das Tagelohn der Fabrikarbeiter, welches von der Art sein muß, daß es die Existenz der Familie wenigstens vollständig sichert.

§ 4.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, seine Kinder bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre regelmäßig in die Schule zu schicken.

§ 5.

Kein Kind eines Fabrik-Arbeiters darf vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre in einer Fabrik beschäftigt werden.